



Anfragen zum Plenum

(zur Plenarsitzung am 15. Oktober 2019

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	Seitenzahl
Adjei, Benjamin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Games-Förderung in Bayern.....	88
Arnold, Horst (SPD) Verkehrsverbünde in Bayern.....	22
Aures, Inge (SPD) Fahrradfahren in Bayern	23
Becher, Johannes (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Elternassistenz im Bezirk Oberbayern	78
Bergmüller, Franz (AfD) Position der Staatsregierung zur Gesetzesinitiative Sachsens, den Symbolen des nichtstaatlichen Gebildes der EU denselben strafrechtlichen Schutz zuzugestehen wie echten Staaten.....	37
Bozoğlu, Cemal (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) NSU-Morde als Politisch motivierte Kriminalität erfassen.....	1
von Brunn, Florian (SPD) Vorgehen bei Lebensmittelwarnungen, Rücknahmen und Rückrufen in Bayern	67
Busch, Michael (SPD) Tariffindung in Bayern	79
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Anschlagsplanungen des mutmaßlichen rechtsextremen Terroristen ■■■ in Bayern	2

Deisenhofer, Maximilian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Dominikus-Zimmermann-Realschule in Günzburg	39
Demirel, Gülseren (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Sammelabschiebung nach Afghanistan am 08.10.2019	3
Duin, Albert (FDP) Portal boby.bayern.de	81
Fehlner, Martina (SPD) Pläne für einen dritten Nationalpark in Bayern	68
Fischbach, Matthias (FDP) Modellversuche im bayerischen Bildungswesen	41
Franke, Anne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Unterrichtsausfall im Landkreis Starnberg	42
Friedl, Patrick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Konzessionsvergabe an Busunternehmen	24
Ganserer, Markus (Tessa) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Beratungsangebote für bisexuelle sowie trans-Frauen und Lesben	82
Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Entwicklung der Mittel für Drittkräfte	43
Güller, Harald (SPD) Personalstärke der Polizeiinspektionen in Schwaben	7
Hagen, Martin (FDP) Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes	61
Halbleib, Volkmar (SPD) Realisierung der Ortsumgehung Prosselsheim, Landkreis Würzburg	25
Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Förderinitiative Flächenentsiegelung der Staatsregierung	27
Haubrich, Christina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Förderrichtlinie Kinderwunschbehandlung in Bayern	83
Heubisch, Dr., Wolfgang (FDP) Restitutionsforderung der Familie Bernheimer an das Bayerische National- museum.....	57
Hierneis, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Export von Kälbern.....	70
Kaltenhauser, Dr., Helmut (FDP) Bundeslandwechsel von Lehrkräften nach dem Referendariat	45
Karl, Annette (SPD) Ergebnisse des Digital-TÜV	89
Köhler, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Vermittlung jüdischer Geschichte, Religion und Kultur an Schulen.....	47

Kohnen, Natascha (SPD) Einhaltung des Mindestlohns in Bayern.....	84
Körber, Sebastian (FDP) 365-Euro-Jahresticket für Schülerinnen bzw. Schüler und Auszubildende im Verkehrsverbund Nürnberg.....	28
Kurz, Susanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Duales Studium „Film“ an der Hochschule Ansbach	59
Maier, Christoph (AfD) Linksextremistischer Aufmarsch am 05.10.2019 in Memmingen	10
Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Förderung von Genossenschaften.....	29
Monatzeder, Hep (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Schwierige Bedingungen für Uigurinnen und Uiguren	11
Müller, Ruth (SPD) Schäden durch Engerlinge in Niederbayern	71
Muthmann, Alexander (FDP) Doppik in Kommunen.....	13
Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 365-Euro-Ticket im Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (VGN)	30
Pargent, Tim (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Innovativer Lernort Coburg	63
Rauscher, Doris (SPD) Steuern auf Lebensmittelverkäufe bei Vereinsfeiern	62
Rinderspacher, Markus (SPD) Tschechisch-Unterricht in Bayern	50
Ritter, Florian (SPD) Treffen Identitäre Bewegung Bayern	17
Runge, Dr., Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Viergleisiger Ausbau der Bahnstrecke zwischen MünchenPasing und Fürstenfeldbruck	31
Sandt, Julika (FDP) Wohnungsvergabe an Menschen mit Behinderung.....	86
Schuberl, Toni (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Gerichtliche Genehmigung freiheitsentziehender Maßnahmen in der Kinder- und Jugendpsychiatrie	38
Schuhknecht, Stephanie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Geplante Wohnungen der BayernHeim GmbH in Augsburg	32
Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Grenzkontrollen an der deutsch-österreichischen Grenze	18
Schuster, Stefan (SPD) Umsetzung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes	19

Seidl, Josef (AfD)	
Anzahl der Haushalte in Bayern, die Öl, Gas, Strom, Pellets, Geothermie oder Fernwärme als Energiequelle für die Heizung benutzen	64
Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Unterstützung der Weidehaltung in Bayern	74
Siekmann, Florian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Europäischer Fond für regionale Entwicklung (EFRE)	65
Skutella, Christoph (FDP)	
Musiklehrkräftemangel in Bayern.....	54
Sowa, Ursula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Zukunft der Automobilbranche in der Region Bamberg.....	66
Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Meldung von Salmonellenbefunden.....	69
Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Ausführungsbestimmungen bzw. Innenministerielles Schreiben zum „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“	20
Taşdelen, Arif (SPD)	
Pläne zur Abholzung für das Einsatztrainingszentrum der Polizei in Schwaig bei Nürnberg	21
Toman, Anna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Zweitqualifizierung zur Grund-, Mittel- und Förderschullehrkraft für das Schuljahr 2019/2020	55
Triebel, Gabriele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Antisemitische Vorfälle an Schulen.....	56
Waldmann, Ruth (SPD)	
Landespflegegeld.....	87
Weigand, Dr., Sabine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Wartezeiten Dorferneuerung.....	76
Winhart, Andreas (AfD)	
Wildbrücken über bayerische Straßen.....	33
Zwanziger, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Maßnahmen zur Entlastung an touristisch hochfrequentierten Tagen und Orten ...	35

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Abgeordneter
Cemal Bozoğlu
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Vor dem Hintergrund aktueller Presseveröffentlichungen über die kriminalpolizeiliche Statistik zu Politisch motivierter Kriminalität (PMK), frage ich die Staatsregierung, ob es stimmt, dass die Morde, Sprengstoffanschläge und Banküberfälle des „Nationalsozialistischen Untergrunds“ (NSU) in der Statistik des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes nicht als Politisch motivierte Kriminalität erfasst werden, und falls ja, warum nach der Enttarnung des NSU keine Korrektur der Statistik erfolgte und welche Anstrengungen die Staatsregierung unternimmt, um diesen skandalösen Zustand zu beenden?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die in der Anfrage zum Plenum übermittelte Aussage, dass die Morde, Sprengstoffanschläge und Banküberfälle des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) in der Statistik des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) nicht als Politisch motivierte Kriminalität erfasst werden, ist nicht korrekt.

Das Landeskriminalamt (BLKA) ist zuständig für die statistische Erfassung der Straftaten nach dem bundesweit einheitlichen Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität mit dem Tatort Bayern. Mit der Einführung des Definitionssystems PMK zum 01.01.2001 beginnt die statistische Erfassung dieser Delikte in dem KPMD-PMK des BLKA.

Entsprechend wurden die Delikte der terroristischen Vereinigung „Nationalsozialistischer Untergrund“ ab dem Tatjahr 2001 nachträglich durch das BLKA im KPMD-PMK erfasst und sind somit recherchierbar.

Eine nachträgliche statistische Erfassung der zwei Delikte (23.06.1999 – versuchter Mord/Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion sowie 09.09.2000 – Mord) mit Tattag vor Einführung des KPMD-PMK ist im KPMD-PMK faktisch nicht möglich und konnte deshalb nicht erfolgen.

Abgeordnete
**Kerstin
Celina**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Vor dem Hintergrund neuer Recherchen des Redaktionsnetzwerk Deutschland zu den Aktivitäten des ehemaligen Bundeswehroffiziers und mutmaßlichen Rechtsterroristen ■■■■ frage ich die Staatsregierung, ob den bayerischen Behörden Erkenntnisse zu möglichen Anschlagsplänen von ■■■■ in Bayern vorliegen, ob in diesem Zusammenhang auch Indizien für einen möglichen Anschlag auf den Würzburger Hafensommer im Jahr 2016 vorhanden sind und ob ■■■■ bei seinen detaillierten Recherchen zum Auftritt zweier deutsch-syrischer Musikgruppen beim Hafensommer möglicherweise durch Helfer aus der regionalen rechten Szene unterstützt wurde?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Anfrage zum Plenum betrifft ein Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwaltes beim Bundesgerichtshof (GBA). Der GBA ist eine Bundesbehörde und unterliegt damit allein dem parlamentarischen Kontrollrecht des Deutschen Bundestages. Auskünfte zu einem dort geführten Verfahren sind der Staatsregierung verwehrt, ebenso wie über Maßnahmen bayerischer Polizeibehörden, die im Auftrag des GBA geführt werden bzw. wurden. Insofern bezieht sich die folgende Aussage allein auf eigene Erkenntnisse der bayerischen Sicherheitsbehörden.

Den bayerischen Sicherheitsbehörden liegen zu den in der Anfrage zum Plenum aufgeworfenen Fragestellungen keine eigenen Erkenntnisse vor.

Abgeordnete
**Gülseren
 Demirel**
 (BÜNDNIS
 90/DIE GRÜ-
 NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Personen wurden aus Bayern im Rahmen der Sammelabschiebung nach Afghanistan am 08.10.2019 abgeschoben (bitte einzeln die Aufenthaltsdauer in Deutschland, rechtskräftig verurteilte Straftäter sowie die Straftaten und Strafmaße und Personen, die gearbeitet oder einen Ausbildungsplatz hatten und die Zahl der anwaltlichen Vertretungen auflisten), wie viele bayerische Polizistinnen und Polizisten sind im Moment im Rahmen der deutschen Polizeiausbildungsmission in Afghanistan (bei keiner Anwesenheit bitte die Gründe benennen), wird der Freistaat Bayern sich an der Warnung der Gewerkschaft der Polizei (GdP) orientieren und sich für die Beendigung der Polizeiausbildungsmission einsetzen (falls nein, bitte die Gründe benennen)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Unter den 27 am 08.10.2019 aus Bayern abgeschobenen Personen befanden sich 17 zuvor in Deutschland rechtskräftig verurteilte Straftäter. Die begangenen Straftaten sowie die Strafmaße können nachfolgender Tabelle entnommen werden:

Lfd. Nr.	Straftat	Strafmaß
1	Verschaffung falscher amtl. Ausweise	Geldstrafe 60 Tagessätze
2	Körperverletzung	Geldstrafe 80 Tagessätze
3	Diebstahl Diebstahl	4 Wochen Jugendarrest; 4 Monate Freiheitsstrafe ohne Bewährung
4	Beleidigung/Bedrohung; Leistungserschleichung; Gefährliche Körperverletzung/tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte	Geldstrafe 50 Tagessätze; Geldstrafe 30 Tagessätze; 10 Monate Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt
5	Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz; Erschleichen eines Aufenthaltstitel in Tateinheit mit Urkundenfälschung	Geldstrafe 20 Tagessätze; 1 Jahr 11 Monate ohne Bewährung

6	Strafvereitelung, falsche uneidliche Aussage	Jugendfreiheitsstrafe 10 Monate (ausgesetzt zur Bewährung, später wg. Auflagenverstoß widerrufen) und Jugendarrest 4 Wochen
7	Bedrohung; Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz; Sachbeschädigung	1 Woche Jugendarrest; Verwarnung und 1 Woche Jugendarrest; Geldstrafe 20 Tagessätze
8	gefährlicher Eingriff in den Bahn-, Schiffs-, Luftverkehr; gefährliche Körperverletzung	Ermahnung nach JGG; 2 Wochen Dauerarrest
9	gefährliche Körperverletzung	10 Monate Freiheitsstrafe (ausgesetzt zur Bewährung)
10	gefährliche Körperverletzung; Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz	Geldstrafe 150 Tagessätze; Geldstrafe 130 Tagessätze
11	Diebstahl; Leistungerschleichung, unerlaubte Einreise	Geldstrafe 70 Tagessätze; Geldstrafe 70 Tagessätze
12	Leistungerschleichung; Verleumdung	Geldstrafe 60 Tagessätze; Geldstrafe 60 Tagessätze
13	Sexuelle Nötigung, gefährliche Körperverletzung	2 Jahre 3 Monate Freiheitsstrafe
14	Raub; Diebstahl; Diebstahl in besonders schwerem Fall; Diebstahl; Diebstahl;	2 Jahre 8 Monate Jugendfreiheitsstrafe; 11 Monate Jugendfreiheitsstrafe; Jugendfreiheitsstrafe 1 Jahr 8 Monate (ausgesetzt zur Bewährung); Jugendarrest 4 Wochen; Geldstrafe 25 Tagessätze, Umwandlung in 4 Wochen Dauerarrest
15	Körperverletzung, gefährliche Körperverletzung	Geldstrafe 100 Tagessätze
16	Sexueller Missbrauch von Kindern;	9 Monate Freiheitsstrafe (ausgesetzt zur Bewährung)
17	Sachbeschädigung	Jugendstrafe Freizeitarrrest

Die jeweilige Aufenthaltsdauer der 27 am 08.10.2019 aus Bayern nach Afghanistan abgeschobenen Personen seit ihrer Einreise nach Deutschland (gerundet auf volle Monate) kann nachfolgender Tabelle entnommen werden:

Lfd. Nr.	Eingereist am	Aufenthaltsdauer
1	06.11.2013	5 Jahre 11 Monate
2	08.07.2015	4 Jahre 3 Monate
3	23.03.2011	8 Jahre 6 Monate
4	25.09.2015	4 Jahre
5	18.12.2015	3 Jahre 10 Monate
6	05.10.2017	2 Jahre
7	01.12.2015	3 Jahre 10 Monate
8	02.11.2015	3 Jahre 11 Monate
9	22.10.2013	6 Jahre
10	23.09.2015	4 Jahre 6 Monate
11	05.11.2013	5 Jahre 11 Monate
12	29.08.2015	4 Jahre 1 Monat
13	08.01.2016	3 Jahre 9 Monate
14	19.12.2013	5 Jahre 10 Monate
15	09.01.2016	3 Jahre 9 Monate
16	03.01.2016	3 Jahre 9 Monate
17	16.11.2015	3 Jahre 11 Monate
18	05.06.2015	4 Jahre 4 Monate
19	02.12.2013	5 Jahre 10 Monate
20	21.01.2016	3 Jahre 9 Monate
21	17.07.2015	4 Jahre 3 Monate
22	05.11.2015	3 Jahre 11 Monate
23	26.10.2013	5 Jahre 11 Monate
24	07.10.2015	4 Jahre
25	09.01.2016	3 Jahre 9 Monate
26	26.10.2015	3 Jahre 11 Monate
27	28.10.2015	3 Jahre 11 Monate

Eine anwaltliche Vertretung der Betroffenen konnte in der Kürze der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht ermittelt werden.

Im Zeitpunkt der Abschiebung befand sich keine der 27 abgeschobenen Personen in einem Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis. Auch während des gesamten Aufenthalts im Bundesgebiet nahm nur eine der abgeschobenen Personen Ausbildungsverhältnisse auf. Die Ausbildungsverhältnisse wurden jeweils seitens der abgeschobenen Person gekündigt.

Derzeit sind im bilateralen Polizeiprojekt German Police Projekt Team (GPPT) in Afghanistan drei bayerische Polizeivollzugsbeamte eingesetzt. Zwei Beamte sind in Kabul eingesetzt und ein Beamter in Mazar-e-Sharif. Die Beamten sind derzeit auch alle vor Ort.

Nach Entscheidung des Bundesministers des Innern, für Bau und Heimat, Horst Seehofer, wird das GPPT im Rahmen des bestehenden Sitz- und Statusabkommens fortgeführt. Die Sicherheit der eingesetzten Polizisten hat dabei nach wie vor höchste Priorität. Das Projekt läuft am Standort Mazar-e-Sharif ohne Einschränkungen. In Kabul wird das Projekt nach dem Anschlag auf das „Green Village“ am 02.09.2019 derzeit mit reduzierter Personalstärke im Rahmen der Möglichkeiten fortgeführt. Der Personalbestand vor Ort wird sukzessive wieder erhöht, sobald die logistischen Voraussetzungen gegeben sind.

Der Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat, Horst Seehofer, sagte hierzu: „Auf dem Weg zu einem dauerhaften Frieden, zu Sicherheit und stabilen staatlichen Verhältnissen braucht die afghanische Regierung weiterhin unsere Unterstützung. Deshalb werden wir dieses erfolgreiche deutsch-afghanische Polizeiprojekt auch fortsetzen.“

Diese Entscheidung wird von Bayern ebenfalls unterstützt.

Abgeordneter
**Harald
Güller**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung hinsichtlich der Personalstärke der Polizeiinspektionen in Schwaben, wie die jeweilige Sollstärke ist und wie sich demgegenüber aktuell die Iststärke und die verfügbare Personalstärke darstellen (Angaben bitte nach Polizeiinspektionen aufgeteilt und in gleicher Form wie auf meine Anfragen zum Plenum am 27.03.2014 auf der Drs. 17/1214 sowie zum Plenum am 04.02.2016 auf der Drs. 17/9915)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Für den Bereich Schwaben wird in der Darstellung unterteilt in die Bereiche der beiden Polizeipräsidien Schwaben Nord und Schwaben Süd/West. Die übermittelten Daten sind mit Stand 01.07. 2019 erhoben. Die dargestellte verfügbare Personalstärke stellt den Durchschnittswert für das 1. Halbjahr 2019 dar.

Im Hinblick auf die Definition der Personalstärken darf auf die Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 07.05.2019 zur Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Klaus Adelt und Inge Aures betreffend „Personalsituation bei der Bayerischen Polizei“ (Drs. 18/1968) vom 01.03.2019 verwiesen werden.

Ergänzende Erläuterungen können den entsprechenden Antworten zu den Anfragen zum Plenum vom 27.03.2014 (Drs. 17/1214) und 04.02.2016 (Drs. 17/9915) entnommen werden.

Polizeipräsidium Schwaben Nord			
	Sollstärke	Iststärke	Ø VPS 1. Halbjahr 2019
Polizeiinspektion (PI) Augsburg Mitte	154	133	116,33
PI Augsburg Ost	71	68	57,22
PI Augsburg Süd	132	120	102,28
PI Augsburg 5	47	51	43,98
PI Augsburg 6	67	73	57,35
PI Aichach	49	47	40,39
PI Bobingen	46	45	36,06
PI Dillingen	89	81	71,82
Polizeistation (PSt) Wertingen	12	11	9,92
PI Donauwörth	62	60	57,70

PI Friedberg	56	56	48,28
PI Gersthofen	78	74	62,43
PI Nördlingen	56	52	47,03
PI Rain	28	27	24,73
PI Schwabmünchen	40	39	36,10
PI Zusmarshausen	38	38	32,31
PI Augsburg Ergänzungs- dienste	89	144	135,14
Kriminalpolizeiinspektion (KPI) Augsburg	198	210	183,84
KPI Dillingen	35	36	34,93
Kriminalpolizeiinspektion mit Zentralaufgaben (KPI/Z) Schwaben Nord	87	85	74,43
Verkehrspolizeiinspektion (VPI) Augsburg	88	75	64,74
Autobahnpolizeistation (APS) Gersthofen	39	39	37,72
VPI Donauwörth	20	16	14,43

Polizeipräsidium Schwaben Süd/West			
	Sollstärke	Iststärke	Ø VPS 1. Halbjahr 2019
PI Bad Wörishofen	38	38	31,23
PI Buchloe	30	31	28,29
PI Burgau	36	32	29,98
PI Füssen	52	46	39,98
PSt Pfronten	15	12	8,75
PI Günzburg	56	50	48,49
PI Illertissen	41	38	34,28
PI Immenstadt	42	42	34,96
PSt Oberstaufen	12	9	8,28
PI Kaufbeuren	76	71	62,70
PI Kempten	138	116	96,61
PI Krumbach	62	59	57,69

PI Lindau	71	58	54,63
PI Lindenberg	42	35	32,83
PI Marktoberdorf	39	37	31,03
PI Memmingen	135	125	114,14
PI Mindelheim	43	43	37,88
PI Neu-Ulm	94	85	75,60
PI Oberstdorf	31	30	28,79
PI Sonthofen	53	44	40,67
PI Weißenhorn	44	33	30,96
PSSt Senden	17	19	17,85
KPI Kempten	66	61	63,42
KPS Kaufbeuren	17	17	14,48
KPS Lindau	14	15	13,77
KPI Memmingen	60	64	52,01
KPI Neu-Ulm	43	40	38,05
KPI/Z – Schwaben Süd/West	55	53	46,30
VPI Kempten	72	70	57,24
VPI Neu-Ulm	25	27	24,83
APS Günzburg	41	33	32,85
APS Memmingen	43	40	34,40
GPI Lindau	53	62	50,73
GPS Pfronten	30	39	29,39
Operative Ergänzungs- dienste Kempten		57	48,20
Operative Ergänzungs- dienste Neu-Ulm		53	47,70

Abgeordneter
**Christoph
Maier**
(AfD)

Vor dem Hintergrund eines Aufmarsches des extrem linken Antifaschistischen Bündnisses Memmingen am 05.10.2019 anlässlich der Eröffnung meines Wahlkreisbüros frage ich die Staatsregierung, ob es zu Rechtsverstößen im Zusammenhang mit besagtem Aufmarsch gekommen ist, welche Erkenntnisse die Staatsregierung über Verbindungen des „Antifaschistischen Bündnisses Memmingen“ zur linksextremen Szene hat und wie die Staatsregierung den Umstand bewertet, dass auf der Kundgebung Banner mit Parolen wie „Kein Kommunismus ist auch keine Lösung“, „Fight the system“ und das kommunistische Symbol Hammer und Sichel gezeigt wurden?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Das „Antifaschistische Bündnis Memmingen“ ist derzeit kein Beobachtungsobjekt des Landesamts für Verfassungsschutz. Es findet daher jenseits des Beobachtungsauftrags keine systematische Datenerhebung zu Verbindungen von nicht dem Beobachtungsauftrag unterliegenden Gruppierungen zu extremistischen Gruppierungen statt.

Die bayerischen Sicherheitsbehörden haben bei der ordnungsgemäß angemeldeten sowie ohne Zwischenfälle und Störungen verlaufenen Versammlung keine Rechtsverstöße festgestellt. Bei den aufgeführten Kundgebungsmitteln handelt es sich zwar um für die linksextremistische Szene typische Parolen und Symbole. Eine vom konkreten Gesamtgeschehen losgelöste Bewertung ist jedoch nicht möglich.

Abgeordneter
Hep
Monatzeder
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, ob Uigurinnen und Uiguren, die in Bayern leben, bei den chinesischen Auslandsvertretungen zum Zwecke der Beschaffung von Pässen oder anderen Identitätspapieren vorsprechen müssen, obwohl bekannt ist, dass Uigurinnen und Uiguren bei der Beschaffung von Pässen oder anderen Identitätspapieren zahlreiche Hürden seitens chinesischer Behörden überwinden müssen, ob aufgrund der schwierigen Passbeschaffungsmaßnahmen (siehe oben) auf die Aufforderung an die Uigurinnen und Uiguren, Identitätspapiere aus China zu beschaffen, verzichtet werden (auch zum Zwecke der Eheschließungen) kann und wie es geduldeten Uigurinnen und Uiguren, aufgrund der oben beschriebenen schwierigen Passbeschaffungsmaßnahmen erleichtert werden kann, eine Aufenthaltserlaubnis zu bekommen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Grundsätzlich gilt, dass die Ausländerbehörden an die asylrechtlichen Entscheidungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sowie der Verwaltungsgerichte gebunden sind. Auf die Beurteilung und Prüfung durch das BAMF und die Verwaltungsgerichte, ob und welcher Schutzstatus einer Uigurin oder einem Uiguren erteilt wird, hat die Staatsregierung keinen Einfluss. Nach einer Anerkennung als Asylberechtigter, GFK-Flüchtling (GFK = Genfer Flüchtlingskonvention) oder subsidiär Schutzberechtigter, ist der Ausländerin bzw. dem Ausländer von der Ausländerbehörde ein Aufenthaltstitel zu erteilen, bei Feststellung eines Abschiebungsverbots soll ein Aufenthaltstitel erteilt werden.

Die Erteilung eines Aufenthaltstitels setzt in der Regel voraus, dass die Identität des Ausländers geklärt ist. Im Regelfall sind Identität und Staatsangehörigkeit durch die Vorlage eines gültigen Passes oder Passersatzes nachgewiesen. Sofern ein solches Dokument nicht vorliegt, sind die Identität und Staatsangehörigkeit durch andere geeignete Mittel nachzuweisen (z. B. Geburtsurkunde, andere amtliche Dokumente).

Eine Ausnahme von diesem Erfordernis gilt für die Erteilung von Aufenthaltstiteln an Asylberechtigte, GFK-Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte sowie Ausländerinnen bzw. Ausländern, denen wegen zielstaatsbezogener oder mit der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) begründeter Abschiebungsverbote eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Die geklärte Identität stellt somit lediglich in diesen Ausnahmefällen keine Erteilungsvoraussetzung für eine Aufenthaltserlaubnis dar.

Unabhängig von der Frage, ob ein Ausnahmefall vorliegt oder nicht, besteht ausdrücklich die Pflicht zur Mitwirkung bei der Beschaffung eines Passes sowie zur Vorlage sonstiger Urkunden und Unterlagen. Diese Verpflichtung hat grundsätzlich den Zweck, die Identität der Ausländerin bzw. des Ausländers verbindlich festzustellen – dies kann wegen der völkerrechtlichen Personalhoheit nur der Staat, des-

sen Staatsangehörigkeit er besitzt. Eine Zielsetzung dieser Verpflichtung ist die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, für die Klärung der Identität besteht ein hohes Sicherheitsbedürfnis. Die Mitwirkungspflicht umfasst auch die Pflicht, die Bemühungen der Behörde, einen Pass oder Passersatz zu beschaffen oder die Behörde sonst bei der Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit zu unterstützen.

Bei der Prüfung der Mitwirkungs- und Beibringungspflichten der Betroffenen ist im jeweiligen Einzelfall der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Dabei ist der Vortrag des Betroffenen zu berücksichtigen. Jedoch ist es sogar anerkannten Flüchtlingen bzw. Asylberechtigten grundsätzlich möglich und zumutbar, selbst oder durch einen Rechtsanwalt die Auslandsvertretung ihres Herkunftsstaates aufzusuchen, um geeignete urkundliche Nachweise zu beschaffen (vgl. auch BVerfG vom 16.09.1990, 2 BvR 1864/88, wonach im Rahmen eines Einbürgerungsverfahrens in verfassungsrechtlich unbedenklicher Weise zugemutet werden kann, sich zur Vermeidung von Mehrstaatigkeit bei einer Auslandsvertretung seines Herkunftsstaates um die Aufgabe seiner Staatsangehörigkeit zu bemühen). Reisen in das Heimatland sind Flüchtlingen nicht zuzumuten. Indem sich ein Flüchtling an seinen Herkunftsstaat wendet, um Dokumente zum Nachweis seiner Identität zu beschaffen, stellt er sich nicht unter den Schutz des Herkunftsstaates, sodass er sich durch das Verhalten nicht der Gefahr des Widerrufs der Asylberechtigung und der Flüchtlingseigenschaft aussetzt.

Laut offizieller Mitteilung des chinesischen Generalkonsulats in München können chinesische Staatsangehörige ihre Reisepässe sowohl in China als auch in München im dortigen Konsulat neu beantragen. Dies gilt auch für Personen, die aus der autonomen Region der Uiguren stammen.

Es ist zu empfehlen, ca. vier bis sechs Monate vor dem Ablauf des Passes die Verlängerung bzw. Neuausstellung zu beantragen. Sobald dem Konsulat ein positives Prüfungsergebnis der chinesischen Behörden vorliegt, stellt dieses anschließend einen Pass aus.

Abgeordneter
**Alexander
Muthmann**
(FDP)

Ich frage die Staatsregierung, welche Kommunen in Bayern ihr Haushalts- und Rechnungswesen anhand der doppelten Buchführung (Doppik) durchführen, welche Kommunen auf dieser Basis bereits einen konsolidierten Jahresabschluss im Sinne von Art. 88a Landkreisordnung (LKrO) erstellen und welche Kommunen zumindest einen konsolidierten Schuldenstand ermitteln?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Folgende Kommunen betreiben ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung:

Kreisangehörige Gemeinden (G = Gemeinde, M = Markt, St = Stadt; ohne Große Kreisstädte):

St Geretsried
G Bayerisch Gmain
G Teisendorf
G Aßling
G Emmering
G Frauenneuharting
St Dorfen
G Taufkirchen (Vils)
G Gröbenzell
St Puchheim
G Hallbergmoos
G Weyarn
G Brunnthäl
G Putzbrunn
G Sauerlach
St Unterschleißheim
St Waldkraiburg
G Berg
G Feldafing
G Herrsching a. Ammersee
G Nußdorf (Chiemgau)
G Übersee
G Langquaid
G Herrngiersdorf
G Hausen
M Essenbach
G Büchlberg
St Pfarrkirchen
G Leibfing
St Roding
G Wald
G Zell

G Sinzing
G Litzendorf
G Stegaurach
G Walsdorf
M Igensdorf
St Helmbrechts
St Kronach
G Adelsdorf
St Herzogenaurach
G Obermichelbach
G Tuchenbach
M Cadolzburg
St Oberasbach
G Haibach
G Kleinostheim
St Bad Brückenau
St Eltmann
St Haßfurt
G Niedernberg
M Weilbach
G Veitshöchheim
St Königsbrunn
St Stadtbergen
G Langweid
St Bad Wörishofen

Verwaltungsgemeinschaften (VG):

VG Aßling
VG Hörlkofen
VG Windach
VG Langquaid
VG Wald
VG Obermichelbach

Große Kreisstädte (GKSt):

GKSt Eichstätt
GKSt Fürstenfeldbruck
GKSt Germering
GKSt Landsberg a. Lech
GKSt Forchheim
GKSt Selb
GKSt Bad Kissingen
GKSt Donauwörth

Kreisfreie Gemeinden (St = Stadt)

Landeshauptstadt München
St Rosenheim
St Straubing
St Bayreuth
St Coburg
St Erlangen
St Nürnberg
St Schwabach
St Schweinfurt
St Kaufbeuren

Landkreise

Ebersberg
Freising
Fürstenfeldbruck
Landsberg a. Lech
Miesbach
Mühldorf a. Inn
Passau
Rottal-Inn
Cham
Bamberg
Bayreuth
Forchheim
Fürth
Aschaffenburg
Bad Kissingen
Haßberge
Main-Spessart
Miltenberg
Rhön-Grabfeld
Schweinfurt
Würzburg
Günzburg
Neu-Ulm
Ostallgäu

Zweckverbände (ZV) und Schulverbände (SV)

ZV Kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern
ZV Staatliche Realschule Vaterstetten
ZV Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe
ZV für das Staatliche Gymnasium in Neufahrn bei Freising
SV Finning-Hofstetten
ZV zur Wasserversorgungsgruppe Ammersee-West
SV Windach
ZV Tierkörperbeseitigung Mühldorf a. Inn
ZV zur Wasserversorgung der Isener Gruppe
ZV Holztechnisches Museum Rosenheim
ZV Tourist Information Passauer Land
Hauptschulverband Pfarrkirchen
ZV Erholungsgebiet Pfarrkirchen-Postmünster
Zweckverband Autobahnzubringer Bayer. Wald
SV Wald
Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz (Sitz: Amberg)
ZV Tierkörperbeseitigung Nordbayern
ZV zur Wasserversorgung der Reckendorfer Gruppe
ZV zur Förderung des Fremdenverkehrs und des Wintersports im
SV Igensdorf
ZV Abwasser Obere Schwabach
SV Kronach III
ZV zur Wasserversorgungsgruppe Frankenwaldgruppe
ZV Berufsschulen Stadt und Landkreis Bamberg
Regionaler Planungsverband Oberfranken West
SV Cadolzburg
ZV Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg
ZV Verkehrslandeplatz Großostheim
ZV Staatl. Realschule Bessenbach

ZV Staatl. Realschule Großostheim
ZV Schulzentrum Haßfurt
ZV FOS-BOS Schweinfurt
ZV Musikschule Schweinfurt
ZV Tourismus Schweinfurt 360°
ZV Sing- und Musikschule Würzburg
ZV zur Wasserversorgung Daxberggruppe
ZV Interkommunaler Gewerbeart Wittelsbacher Land
ZV zur Wasserversorgung Obere Singoldgruppe

Eine Verpflichtung, das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) über die Erstellung konsolidierter Jahresabschlüsse zu unterrichten, existiert nicht. Dem StMI ist aus individuellen Kontaktaufnahmen jedoch bekannt, dass jedenfalls die Landkreise Ebersberg, Mühldorf a. Inn und Passau sowie die kreisfreie Stadt Nürnberg einen solchen erstellt haben und die Landeshauptstadt München vor dem Abschluss steht.

Die isolierte Ermittlung eines konsolidierten Schuldenstands ist kommunalhaushaltsrechtlich nicht vorgesehen. Generell gilt: Konsolidierte Jahresabschlüsse sind erst ab dem fünften Haushaltsjahr aufzustellen, das dem Haushaltsjahr der Einführung der Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der kommunalen Buchführung durch die Gemeinde, den Landkreis oder den Bezirk folgt. Zwar kann die Rechtsaufsichtsbehörde auf Antrag einen späteren Zeitpunkt bestimmen, wenn eine vollständige Konsolidierung noch nicht möglich ist. Der erforderliche Überblick über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage muss in diesem Fall jedoch auf andere Weise sichergestellt werden (§ 99 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik – KommHV-Doppik).

Abgeordneter
**Florian
Ritter**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, welche Erkenntnisse über das Vernetzungstreffen der Identitären Bewegung Bayern samt Aktivisten aus der Oberpfalz vorliegen, von dem die Gruppierungen auf ihrer Homepage berichten, wie sie das dort angeblich abgehaltene Kampfsporttraining mit Blick auf die Gewaltbereitschaft der Bewegung bewertet und falls dieses Training den Sicherheitsbehörden vorher bekannt war, warum dagegen nicht eingeschritten wurde?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Das Konzept des sog. Aktivistenwochenendes ist innerhalb der Identitären Bewegung (IB) nicht neu. Zwei Mal jährlich veranstaltet die IB-Regionalgruppierung Schwaben solche Wochenenden, um Aktivisten zu vernetzen, zu schulen und ideologisch zu festigen. Diese Wochenenden sind eine Mischung aus politischer, aktivistischer Fortbildung und sportlicher Betätigung.

Wenngleich die IB sich vornehmlich als intellektuelle und avantgardistische Gruppierung sieht und darauf bedacht ist, nach außen ein streng gewaltfreies und gewaltverneinendes Image abzugeben, hatte sie bereits in der Vergangenheit wiederholt eine Affinität zum Kampfsport gezeigt. So ist Sport und auch Kampfsport regelmäßiger Teil der entsprechenden Veranstaltung der französischen IB, zu der auch Aktivisten aus Deutschland anreisen.

Bis zum jetzigen Zeitpunkt ist davon auszugehen, dass die Kampfsporttrainings im Zusammenhang mit dem „martialischen“ Gründungsmythos der IB zu sehen sind und einer entsprechenden Außendarstellung dienen.

Die Treffen von IB Regionalgruppen erfüllen keinen Verbotstatbestand und können daher im Vorfeld nicht unterbunden werden.

Abgeordnete
**Katharina
Schulze**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, auf welcher konkreten Ausnahmeregelung des Schengen-Kodex erfolgt die Verlängerung der Grenzkontrollen an der deutsch-österreichischen Grenze und welcher Sachverhalt rechtfertigt die Anwendung dieser Rechtsgrundlage (bitte Subsumtion des Sachverhalts unter die einzelnen Tatbestandsmerkmale der Vorschrift) und wie viele Personen wurden im ersten Halbjahr 2019 aufgrund ausländerrechtlicher Delikte durch die Bayerische Grenzpolizei im Zuge der unmittelbaren Grenzkontrollen an die Bundespolizei übergeben?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Das grenzkontrollfreie Reisen innerhalb des Schengenraumes ist eine der größten Errungenschaften der Europäischen Union. Daher unterstützt die Staatsregierung alle Bestrebungen und Maßnahmen, perspektivisch wieder zu einem Raum ohne Binnengrenzkontrollen zurückzukehren. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen allerdings die notwendigen Voraussetzungen gegeben sein. Hinderungsgründe sind dabei insbesondere die nach wie vor bestehenden Defizite beim Schutz der EU-Außengrenzen sowie das immer noch zu hohe Aufkommen illegaler Sekundärmigration nach Deutschland.

Die Anfrage bezieht sich in rechtlicher Hinsicht auf die Auslegung des Schengener Grenzkodex (Verordnung (EU) 2016/399). Die Anordnung von Kontrollen an den Binnengrenzen der Bundesrepublik Deutschland, zu denen auch der Abschnitt der Bundesgrenze zu Österreich gehört, liegt in der Zuständigkeit des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat. Die für diese Entscheidung anzuwendenden Vorschriften finden sich im Europarecht. Die Entscheidung über die Verlängerung der Grenzkontrollen an der deutsch-österreichischen Grenze wurde und wird in nationaler Verantwortung seitens der Bundesregierung getroffen.

Die sachliche Zuständigkeit der Staatsregierung ist daher bei Fragenstellungen zu diesem Themenkomplex nicht eröffnet. Auch Österreich hat beispielsweise seine Kontrollen an den Binnengrenzen zu Ungarn und Slowenien verlängert.

Im ersten Halbjahr 2019 wurden im Rahmen von eigenständigen Grenzkontrollen der Bayerischen Grenzpolizei 19 Personen wegen ausländerrechtlicher Delikte zur zuständigen Sachbearbeitung an die Bundespolizei übergeben.

Abgeordneter
**Stefan
Schuster**
(SPD)

Im Zusammenhang mit den durch den Beschluss des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes (FEG) neu anfallenden Aufgaben für bayerische Behörden frage ich die Staatsregierung, ob Bayern wie im Gesetzestext empfohlen bis zu vier neue zentrale Ausländerbehörden einrichten wird, und sollte dem nicht so sein, von wem diese Aufgaben sonst übernommen werden (z. B. durch die existierenden zentralen Ausländerbehörden oder die Kreisverwaltungsbehörden) und ob die entsprechenden Behörden für diese Mehraufgaben personell aufgestockt werden?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Nach eingehender Prüfung hat sich das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) dafür entschieden, an der bisherigen dezentralen Behördenstruktur festzuhalten und keine neuen zentralen Ausländerbehörden zu errichten. Zuständig bleiben die Kreisverwaltungsbehörden.

Die Entscheidung wurde aufgrund intensiver Gespräche mit dem Landkreis- und dem Städtetag, Vertretern von Städten und Landkreisen und den Regierungen sowie Abwägung aller Vor- und Nachteile getroffen.

Es ist vorgesehen, die örtlichen Ausländerbehörden bei der Umsetzung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes (FEG) zu unterstützen, vor allem auch, um einen effektiven und einheitlichen Vollzug im Bereich der Fachkräftezuwanderung zu gewährleisten. Hierzu sollen zum einen die Regierungen in ihrer Beratungsfunktion speziell für den Bereich der Fachkräfteeinwanderung und zum anderen die (staatlichen) Landratsämter zur Bewältigung der entstehenden Aufgabenmehrung personell gestärkt werden. Hierfür hat das StMI zusätzliche Stellen zum Nachtragshaushalt 2020 angemeldet. Die Veranschlagung zusätzlicher Stellen bleibt den weiteren Haushaltsverhandlungen vorbehalten.

Abgeordneter
**Martin
Stümpfig**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Nachdem die Zentrale Ausländerbehörde Mittelfranken in einem Schreiben an einen Ausbildungsbetrieb, der einen jungen Afghanen zum Metzger ausbildet, die Formulierung verwendete „Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass trotz Genehmigung der Ausbildung bei negativem Abschluss des Asylverfahrens kein Absehen von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zugunsten einer Fortführung der Ausbildung erfolgt“ , frage ich die Staatsregierung, wann werden die Ausführungsbestimmungen bzw. ein Innenministerielles Schreiben (IMS) zum „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“ erlassen, enthalten diese Ausführungsbestimmungen bzw. das IMS Regelungen, die den oben genannten Passus in dieser Form enthalten und ist damit faktisch die bisher gültige 3+2-Regelung in Bayern außer Kraft gesetzt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Anfrage zum Plenum zielt offenbar auf die im Zweiten Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht vom 15.08.2019 (Bundesgesetzblatt – BGBl. I S. 1294 – Geordnete-Rückkehr-Gesetz) enthaltene Neuregelung des § 61 Asylgesetz (AsylG) ab, die in bestimmten Fällen für Asylbewerberinnen und -bewerber bereits im Asylverfahren einen Anspruch auf Beschäftigung begründet. Hierzu sowie zu den Folgen einer auf dieser Grundlage aufgenommenen Beschäftigung (auch Ausbildung) für den Fall, dass das Asylverfahren erfolglos abgeschlossen wird und die Asylbewerberin bzw. der Asylbewerber vollziehbar ausreisepflichtig wird, ist der Erlass von ergänzenden Vollzugshinweisen an die bayerischen Ausländerbehörden in Vorbereitung. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass die sog. 3+2-Regelung eine bundesgesetzliche Regelung darstellt, welche nicht durch Verwaltungsvorschriften der Länder außer Kraft gesetzt werden kann.

Abgeordneter
**Arif
Taşdelen**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie groß ist die für das geplante Einsatztrainingszentrum der Polizei in Schwaig bei Nürnberg abzuholende Fläche und wo und in welcher Größe sind Ausgleichsflächen für die Aufforstung geplant?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Da die Raumschießanlagen Erlangen, Schwabach und Nürnberg technisch und funktional nicht mehr den Anforderungen entsprechen sowie die Sanierung der Anlagen nach baufachlicher Prüfung als unwirtschaftlich beurteilt wurde, besteht aus polizeifachlicher Sicht Bedarf für ein modernes Trainingszentrum.

Die Planungen zum Trainingszentrum für das polizeiliche Einsatzverhalten in Schwaig bei Nürnberg befinden sich gegenwärtig noch in einer frühen Konzeptphase. Wie die Bürgerinformationsveranstaltung vom 11.09.2019 anlässlich des Lärmschutzgutachtens zeigt, wird jedoch ein besonderes Augenmerk auf eine transparente Öffentlichkeitsarbeit gelegt.

Im Rahmen der weiteren Ausarbeitung von Planungsunterlagen werden insbesondere naturschutzfachliche Belange entsprechend berücksichtigt. Konkrete Aussagen zur notwendigen Rodung von Gehölzbeständen bzw. naturschutzfachlichen Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen sind allerdings zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht möglich.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Abgeordneter
**Horst
Arnold**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele der 96 bayerischen Landkreise bzw. kreisfreien Städte sind aktuell Teil eines Verkehrs- bzw. Tarifverbunds (bitte unterscheiden nach Verbänden mit und ohne SPNV-Integration), wie viele sind Teil eines Verbunds ohne Gemeinschaftstarif (der also lediglich Fahrplankoordination betreibt) und wie viele Landkreise bzw. kreisfreie Städte sind verbundfreie Gebiete (bitte bei allen drei Teilfragen die jeweiligen Landkreise bzw. kreisfreien Städte nennen, sortiert nach Regierungsbezirken)?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr erfasst regelmäßig die Verkehrskooperationen des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs (allgemeiner ÖPNV) und des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV). Die aktuellen Daten liegen zum Stichtag 01.01.2019 vor.

Landkreise und kreisfreie Städte, die unter mehrere Kategorien fallen, werden in beiden Kategorien erfasst. So wird der Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen beispielsweise sowohl bei den Landkreisen in einem Verkehrsverbund mit gemeinsamem Tarif für den allgemeinen ÖPNV und SPNV (nördlicher Teil im Münchner Verkehrs- und Tarifverbund), als auch bei den Landkreisen ohne Verbundabdeckung (südlicher Teil des Landkreises) geführt. Entsprechende Fälle werden in der Spalte „besondere Bemerkungen“ vermerkt.

Am 01.01.2019 waren 60 Landkreise und kreisfreie Städte ganz oder teilweise von Verkehrsverbänden und Kooperationen mit einem gemeinsamen Tarif für den allgemeinen ÖPNV und SPNV erschlossen.

Insgesamt waren 37 Landkreise und kreisfreie Städte ganz oder teilweise von Verkehrsverbänden und Kooperationen mit einem gemeinsamen Tarif nur für den allgemeinen ÖPNV ohne SPNV erschlossen.

Vier Landkreise und kreisfreie Städte waren ganz oder teilweise von Verkehrsverbänden und Kooperationen ohne einen gemeinsamen Tarif, aber mit abgestimmter Verkehrsplanung erschlossen.

Sieben Landkreise und kreisfreie Städte weisen verbundfreie Gebiete auf.

Für die genaue Aufschlüsselung wird auf die beiliegenden Anlagen* verwiesen.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlagen sind als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

Abgeordnete
**Inge
Aures**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung angesichts einer beunruhigend hohen Anzahl von teils schweren Fahrradunfällen in Bayern, welche Schritte sie unternimmt, um die Sicherheit der Radfahrerinnen und Radfahrer bayernweit zu verbessern, welche Planungen sie hat, um den Radverkehr in Bayern zu verstärken, zu fördern und zu erleichtern und ob sie jetzt, anders als in der Vergangenheit, die Notwendigkeit für ein bayerisches Radgesetz sieht, wie es diverse Parteien und Verbände seit einigen Jahren fordern?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Verkehrssicherheit besonders schutzbedürftiger Verkehrsteilnehmer, wozu auch Radfahrende zählen, steht seit jeher im Fokus der Bemühungen der Staatsregierung. Zu den laufend ergriffenen Verkehrssicherheitsmaßnahmen wird auf die Frage 4.3 in der Antwort der Staatsregierung auf eine Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Arif Taşdelen betreffend „Fahradunfälle und Entwicklung der Fahrad-sicherheit in Bayern 2014 bis 2018“ (Drs. 18/3465) vom 04.10.2019 verwiesen.

Die Staatsregierung hat im Jahr 2017 das Radverkehrsprogramm Bayern 2025 zur Stärkung des Radverkehrs beschlossen und setzt dieses konsequent um. Zum Umsetzungsstand des Radverkehrsprogramms Bayern 2025 wird auf den Bericht vom 22.07.2019 an den Vorsitzenden des Ausschusses für Wohnen, Bau und Verkehr (Gz.: 67-3670.1-2-3) verwiesen.

Für eine konsequente Radverkehrsförderung wird ein förmliches, nur den Radverkehr umfassendes bayerisches Gesetz („Radgesetz“) nicht für erforderlich gehalten. Entsprechende Initiativen blenden aus, dass die Hauptrolle bei der Förderung des Radverkehrs den Kommunen zukommt. Sie können vor Ort für eine den Bedürfnissen der Radfahrenden entsprechende Infrastruktur und insgesamt für ein fahrradfreundliches Klima sorgen. So liegt beispielsweise die Mehrzahl der Radverkehrsanlagen in der Baulast der Kommunen, die für Planung, Finanzierung und (Neu-/Um-/Aus-)Bau dieser Anlagen selbst verantwortlich sind. Auch weitere, beispielsweise nicht-investive Maßnahmen zur Förderung des Radverkehrs obliegen den Kommunen. Als Träger der im Grundgesetz und in der Verfassung des Freistaates Bayern niedergelegten kommunalen Selbstverwaltung ist ihnen die Regelung aller Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung garantiert. Der Freistaat unterstützt die Kommunen bei der Förderung des Radverkehrs finanziell sowie durch weitere, im Radverkehrsprogramm Bayern 2025 beschriebene Maßnahmen. Daneben liegen verschiedene Kompetenzen zur Förderung des Radverkehrs beim Bund, u. a. das Straßenverkehrsrecht.

Abgeordneter
**Patrick
Friedl**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, ist die gemeinwirtschaftliche Konzessionsvergabe an ein Busunternehmen, bei der es keine Mitbewerber gab, gefährdet, wenn der Gesellschafter oder der Aufsichtsrat des Busunternehmens während der Laufzeit der Konzession beschließt, sich an einen anderen (teureren) Tarifvertrag zu binden und damit dem Auftraggeber höhere Kosten entstehen oder ist es statthaft, wenn das Busunternehmen durch höhere Zuwendungen sich diesem anderen Tarifvertrag annähert, bzw. können in einem der beiden Fälle andere Busbetreiber dagegen klagen und damit die Konzession gefährden?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Eine „gemeinwirtschaftlichen“ Konzession bedeutet, dass ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag zwischen dem Verkehrsunternehmen und dem zuständigen Aufgabenträger besteht. Dieser öffentliche Dienstleistungsauftrag ist nach den vergaberrechtlichen Vorgaben, insbesondere der Verordnung (EU) Nr. 1370/2008 zu vergeben. Voraussetzung ist hierbei regelmäßig die Definition des Verkehrs und die an ihn gestellten Anforderungen, auch hinsichtlich etwaiger Vorgaben zum Tarif, in einer Vorabbekanntmachung durch den Aufgabenträger.

Die Beurteilung der Frage, ob es statthaft ist, wenn sich das Busunternehmen durch höhere Zuwendungen an einem „anderen Tarifvertrag annähert“, hängt von den in der konkreten Definition der Leistungsbeschreibung vom Aufgabenträger gemachten Anforderungen und der vertraglichen Ausgestaltung des Dienstleistungsauftrags (etwa Lohngleitklauseln) zwischen kommunalem Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen ab. Sie kann nicht pauschal, sondern nur für einen konkreten Sachverhalt beantwortet werden.

Abgeordneter
**Volkmar
Halbleib**
(SPD)

Im Hinblick auf die Aussage des damaligen Staatssekretärs im Staatsministeriums des Innern, Gerhard Eck, aus dem Jahr 2012, dass der Baubeginn der geplanten Ortsumgehung Prosselsheim (Landkreis Würzburg; einschließlich der Fortführung bis zur Abzweigung Untereisenheim) bereits 2015 erfolgen kann („Main-Post“ vom 01.08.2012: „Mehr als eine Umgehungsstraße“) frage ich die Staatsregierung, welcher Zeit- und Finanzierungsplan aktuell für die Ortsumgehung Prosselsheim vom Baubeginn bis zur Fertigstellung besteht, welche konkreten Gründe zur zeitlichen Verzögerung der Realisierung bisher geführt haben und in welcher konkreten Weise die bevorstehende Reaktivierung der Mainschleifenbahn bei der Planung berücksichtigt ist?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Ortsumfahrung Prosselsheim und die daran anschließende Verlegung der St 2260 östlich Prosselsheim sind im 7. Ausbauplan für die Staatsstraßen in der 2. Dringlichkeit eingestuft. Die Ortsumfahrung Prosselsheim soll in kommunaler Sonderbaulast durch die Gemeinde Prosselsheim realisiert werden. Für die Verlegung östlich von Prosselsheim wird der Freistaat Bayern und für die Anbindung der Kreisstraße WÜ 4 an die verlegte St 2260 der Landkreis Würzburg die Kosten übernehmen.

Die Ortsumfahrung und die Verlegung wurden unter Federführung des Staatlichen Bauamts planerisch vorangetrieben. Hierfür waren zeitintensive Abstimmungen zu den nachfolgenden Sachverhalten erforderlich:

- höhengleicher Bahnübergang im Zuge der Kreisstraßenanbindung WÜ 4 an die verlegte St 2260
- landwirtschaftliches Ersatzwegenetz im Bereich der Weinberge
- Kreuzungsumbau im Bereich der Kreisstraßeneinmündung KT 30 bei Escherndorf

Auf Grundlage des vorliegenden Baugrundgutachtens wird die technische Planung für die Maßnahmen nun fertiggestellt. Im Anschluss werden die naturschutzfachlichen und wasserwirtschaftlichen Abstimmungen abgeschlossen. Ein Baubeginn ist abhängig vom Verlauf des Planfeststellungsverfahrens. Die Bauzeit wird mit circa drei Jahren veranschlagt.

Durch das abgestimmte Vorgehen der Gemeinde Prosselsheim, des Landkreises Würzburg und der Staatsbauverwaltung kann neben einer verkehrssicheren und leistungsfähigen Verbindung zwischen Prosselsheim und Volkach auch ein verkehrssicherer Umbau der Kreisstraßeneinmündung WÜ 4 in die St 2260 hergestellt werden. Darüber hinaus entfallen mit der Verlegung östlich Prosselsheim zwei bestehende Bahnübergänge im Zuge der St 2260alt.

Die neu entstehende Bahnquerung (Anbindung der Kreisstraße WÜ 4 an die verlegte St 2260) kann nach den bisherigen Abstimmungen mit der Regierung von Mittelfranken – unabhängig von einer „Reaktivierung“ der Mainschleifenbahn – als beschränkter Bahnübergang ausgebildet werden.

Abgeordneter
**Ludwig
Hartmann**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Da der Staatsminister für Wohnen, Bau und Verkehr, Dr. Hans Reichhart, zurzeit die „Förderinitiative Flächenentsiegelung“ bewirbt, frage ich die Staatsregierung, wie vielen Gemeinden bislang im Rahmen der Initiative entsprechende Fördermittel genehmigt wurden, auf welchen Gesamtbetrag sich die genehmigten Fördermittel aktuell belaufen und wie viele Hektar befestigte Fläche dadurch entsiegelt werden konnten?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Im Bereich der Städtebauförderung erhielten bislang 63 Gemeinden Mittelzuteilungen der Förderinitiative Flächenentsiegelung. Die Zuteilungen belaufen sich auf insgesamt rund 36,5 Mio. Euro.

Im Bereich der Dorferneuerung (Zuständigkeit: Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) erhalten insgesamt 122 Gemeinden Mittel der Förderinitiative Flächenentsiegelung. Die Mittel belaufen sich bislang auf 4,5 Mio. Euro.

Eine Quantifizierung der mit den bereitgestellten Mitteln entsiegelten Fläche ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht möglich, da die meisten gemeindlichen Maßnahmen noch im Stadium der Vorbereitung sind.

Abgeordneter
**Sebastian
Körber**
(FDP)

Nachdem sich Ministerpräsident Dr. Markus Söder, Fürths Landrat Matthias Dießl und Nürnbergs Oberbürgermeister Ulrich Maly am 07.10.2019 in einer gemeinsamen Pressekonferenz zu den Planungen über die Einführung eines 365-Euro-Jahrestickets für Schülerinnen bzw. Schüler und Auszubildende im Verkehrsverbund Nürnberg (VGN) ab dem Schuljahr 2020/2021 äußerten, frage ich die Staatsregierung, welche Gründe vorliegen, dass man die Einführung um ein Jahr verzögert, welcher Mehrwert den Erkenntnissen der Staatsregierung zufolge durch die Einführung entstehen wird (Veränderung Anzahl Fahrgäste, Fahrgeldeinnahmen) und wie sich durch die Einführung im VGN die Ausgleichsleistungen nach § 45a Personenbeförderungsgesetz (PBefG) ändern werden?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Einführung des 365 Euro-Tickets für Auszubildende, Schülerinnen und Schüler zum Schuljahresbeginn 2020/2021 ist den im Vorfeld einer Einführung erforderlichen notwendigen Abstimmungen und Gremienbeschlüssen geschuldet. Ein früherer Einführungszeitpunkt war nicht erreichbar.

Der Mehrwert eines 365 Euro-Tickets für Auszubildende, Schülerinnen und Schüler beruht auf mehreren Aspekten. Das 365 Euro-Ticket soll vor allem einen Beitrag zur Verkehrswende und zum Klimaschutz leisten, indem es junge Menschen für den öffentlichen Personennahverkehr gewinnt. Durch die erweiterten Nutzungsmöglichkeiten für Freizeitverkehre, Aktivitäten in Vereinen und ehrenamtliche Tätigkeiten, bildet es zudem einen wichtigen sozialpolitischen Beitrag für die Förderung der Jugend. Das 365 Euro-Ticket für Auszubildende, Schülerinnen und Schüler trägt auch zu mehr Bildungsgerechtigkeit bei, da die finanzielle Lücke zwischen den Gruppen der Schülerinnen und Schüler mit und ohne Kostenfreiheit des Schulweges reduziert und insbesondere den Auszubildenden ein deutlich günstigeres Fahrtangebot im ÖPNV ermöglicht wird.

Zur Überprüfung der Auswirkungen auf die Fahrgastzahlen und die Fahrgeldeinnahmen erfolgt drei Jahre nach Einführung des 365 Euro-Tickets für Auszubildende, Schülerinnen und Schüler, das heißt im Winter 2023/2024, eine umfassende Evaluierung, auf deren Basis gegebenenfalls Anpassungen erfolgen.

Für die Ausgleichsleistungen für die Rabattierung der Zeitfahrkarten im Ausbildungsverkehr nach § 45a Personenbeförderungsgesetz wird eher eine geringfügige Änderung durch die Einführung des 365 Euro-Tickets für Auszubildende, Schülerinnen und Schüler erwartet. Gemeinsam mit dem Verkehrsverbund Großraum Nürnberg GmbH wird derzeit eine entsprechende Regelung im VGN erarbeitet. Da der Prozess noch nicht abgeschlossen ist, ist derzeit noch keine abschließende Aussage möglich.

Abgeordneter
**Jürgen
Mistol**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Nachdem das genossenschaftliche Wohnen der dritte Weg neben Wohnen zur Miete und Eigentum ist, frage ich die Staatsregierung, welche Maßnahmen seitens der Staatsregierung ergriffen werden, um angesichts des Wohnraummangels das genossenschaftliche Wohnen zu stärken, welche Fördermöglichkeiten es grundsätzlich für (Wohnungsbau-)Genossenschaften gibt und inwiefern Genossenschaften Mittel aus Programmen der bayerischen Wirtschaftsförderung in Anspruch nehmen können?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

In der Wohnraumförderung können nur bauliche, investive Maßnahmen gefördert werden. Wohnungsbaugenossenschaften können für die Schaffung von Wohnraum die einschlägigen Mietwohnungsbauprogramme (z. B. Einkommensorientierte Förderung – EOF, Aufwendungsorientierte Förderung – AOF, Bayerisches Modernisierungsprogramm – BayModR) in Anspruch nehmen.

Für geförderte Projekte neu gegründeter Wohnungsbaugenossenschaften wurden die Bonitätsanforderungen hinsichtlich des Eigenkapitals erleichtert, so dass sie einfacher Fördermittel erhalten und schneller ausgezahlt bekommen können.

Die bayerische Wirtschaftsförderung fällt nicht in den Aufgabenbereich der Wohnraumförderung.

Abgeordnete
**Verena
Osgyan**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie genau der berechtigte Personenkreis für das angekündigte 365-Euro-Jahresticket im Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (VGN) umrissen sein soll, ob es richtig ist, dass Schülerinnen und Schüler freier Schulen dabei nicht berücksichtigt werden und falls ja, was die Begründung dafür ist?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Berechtigte des 365-Euro-Tickets für Auszubildende, Schülerinnen und Schüler sind ohne Altersbeschränkung:

- Schülerinnen und Schüler an allgemein- und berufsbildenden Schulen (unabhängig davon, ob ein Anspruch auf Schulwegkostenfreiheit bzw. -erstattungsanspruch besteht)
- Auszubildende und Beamtenanwärter der Qualifikationsebene (QE) 1 und QE 2
- Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Freiwilligen Sozialen Jahr und am Freiwilligen Ökologischen Jahr sowie Bundesfreiwilligendienstleistende

Berechtigte für rabattierte Ausbildungstarife sind schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres; nach Vollendung des 15. Lebensjahres sind Berechtigte Schülerinnen und Schüler öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater allgemein- und berufsbildender Schulen sowie Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist.

Damit wird die bisher im Verkehrsverbund Großraum Nürnberg geltende Rechtslage beibehalten.

Abgeordneter
**Dr. Martin
Runge**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, befanden sich die „Grundstücke in Privatbesitz“, die aktuell von Vertretern der Staatsregierung als elementares Hindernis für einen viergleisigen Ausbau der Bahnstrecke zwischen München-Pasing und Eichenau erklärt werden – ein viergleisiger Ausbau würde „einen Eingriff in Privatgrund bedingen“, für welchen es „kaum genehmigungsrechtliche Durchsetzungsmöglichkeiten“ gäbe – bereits zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Machbarkeitsuntersuchung 2004/2005 zum viergleisigen Ausbau der Bahnstrecke München-Pasing – Buchenau und zum Zeitpunkt der Ausschreibung der Leistungsphasen 1 und 2 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) für eben genanntes Ausbauprojekt, also im Herbst 2005, in Privateigentum, falls ja, wie ist dann zu erklären, dass ab 2005 bis vor wenigen Jahren ein viergleisiger Ausbau seitens DB AG und Staatsregierung als machbar verkündet worden ist und falls nein, durch wen sind die betreffenden Grundstücke veräußert worden (bitte mit Angabe der Veräußerungsursache)?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die von der Deutschen Bahn AG – als verantwortliches Eisenbahninfrastrukturunternehmen – zwischen 2005 und 2012 durchgeführten Vorplanungen (Leistungsphasen 1 und 2 Honorarordnung für Architekten und Ingenieure – HOAI) haben belastbar aufgezeigt, dass der viergleisige Ausbau neben sehr hohem technischen und finanziellen Aufwand auch genehmigungsrechtlich nur sehr schwierig erreichbar wäre, da hierfür Privatgrund und hochwertige Naturgebiete in Anspruch genommen werden müssten. Dies auch vor dem Hintergrund, dass für die prognostizierbaren Entwicklungen im Schienenpersonenfern- und -nahverkehr, der S-Bahn sowie dem Güterverkehr ein dreigleisiger Streckenausbau zwischen Pasing und Eichenau einschließlich einer Verkürzung der Zugfolgeabstände zwischen Eichenau und Fürstenfeldbruck als ausreichend bewertet wurde.

Abgeordnete
**Stephanie
Schuhknecht**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie der aktuelle Zeitplan (Planungswettbewerb) zur Errichtung von Wohnungen der BayernHeim GmbH auf dem ehemaligen Gelände der Straßenmeisterei an der Berliner Allee in Augsburg ist, auf welchen anderen Flächen in Augsburg jenseits der Berliner Allee und der Karmelitengasse die BayernHeim sozial geförderten Wohnraum errichten möchte, falls auf den bisher geplanten Flächen nicht genug Platz für die angestrebten 1.000 Wohnungen ist, und ob in diesem Zusammenhang eine Teilbebauung der ehemaligen Flugplatzheide am Bischofsackerweg mit Wohnungen des Freistaates endgültig vom Tisch ist?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die BayernHeim GmbH plant aktuell die Realisierung von zwei Projekten in Augsburg, Berliner Allee und Karmelitengasse. Auf den staatlichen Grundstücken an der Berliner Allee soll im Jahr 2020 ein städtebaulicher Realisierungswettbewerb mit anschließendem Bauleitplanverfahren durchgeführt werden.

Die BayernHeim GmbH prüft laufend verfügbare staatliche sowie kommunale und private Grundstücke zur Realisierung von Wohnungsbau. Das Grundstück am Bischofsackerweg war für die Errichtung einer Wohnanlage im Rahmen des Staatlichen Sofortprogramms vorgesehen. Ein Zusammenhang mit den aktuellen Projekten der BayernHeim GmbH besteht nicht.

Abgeordneter
**Andreas
Winhart**
(AfD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Wildbrücken gibt es über bayerische Autobahnen und Bundesstraßen (bitte nach Autobahn bzw. Bundesstraße auflisten) und bei welchen Neubau- und Ausbauprojekten auf bayerischen Autobahnen und Bundesstraßen werden derzeit Wildbrücken gebaut bzw. geplant (bitte nach Autobahnprojekt bzw. Bundesstraßenprojekt auflisten)?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Unter Wildbrücken im Sinne der Anfrage zum Plenum werden Grünbrücken (GB) und große Faunabrücken (FBg) entsprechend dem Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen (M AQ) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) verstanden.

Als Grünbrücken sind Tierquerungshilfen mit einer für Tiere nutzbaren Breite von = 50 Metern zu bezeichnen. Große Faunabrücken weisen eine für Tiere nutzbare Breite von 20 bis 50 Metern auf.

Die zwei Teilfragen werden in diesem Sinne beantwortet.

Im Zuständigkeitsbereich der Staatsbauverwaltung gibt es derzeit sieben Tierquerungshilfen, die im Sinne des M AQ als Wildbrücken einzustufen sind.

Im Einzelnen wird dazu auf folgende Zusammenstellung verwiesen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Bundesfernstraße und Maßnahme	Aktueller Stand der Maßnahme
1	B 2, Augsburg – Donauwörth, GB Stettenhofen	fertiggestellt 2002
2	A 93, AS Rehau Süd – AS Schönwald, GB Rehauer Forst	fertiggestellt 2011
3	A 7, AS Bad Brückenau/Wildflecken – AS Bad Kissingen/Oberthulba, GB Neuwirtshauser Forst	fertiggestellt 2012
4	B 301, Fischerhäuser – Hallbergmoos, FBg Eichet	fertiggestellt 2013
5	A 8, 6-str. Ausbau AS Adelsried – AS Augsburg-West, GB Adelshauser Forst	fertiggestellt 2015

6	A 8, 6-str. Ausbau AS Burgau – AS Zusmarshausen, GB Scheppacher Forst	fertiggestellt 2015
7	A 3, 6-str. Ausbau AS Weibersbrunn – AS Rohrbrunn, GB Spessart	fertiggestellt 2017

Zur zweiten Teilfrage:

Folgende Wildbrücken sind an bayerischen Autobahnen derzeit geplant:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Bundesfernstraße und Maßnahme	Aktueller Stand der Maßnahme
1	A 6, 6-str. Ausbau AS östl. Triebendorf – AS Schwabach-West, GB Dechenwald	Fertigstellung geplant 2023
2	A 3, 6-str. Ausbau Klebheim – T+R Au- rach, GB Mönau	Fertigstellung geplant 2025
3	A 3, 6-str. Ausbau Wiesentheid – Fuchsberg, FBg Fuchsberg	Fertigstellung geplant 2025

An Bundesstraßen in Bayern sind derzeit keine weiteren Wildbrücken geplant.

Abgeordneter
**Christian
Zwanziger**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche Konsequenzen zieht sie aus den aktuellen Berichten über überfüllte Regionalzüge und beinahe kollabierte Tourismusorte in Südbayern am vergangenen Wochenende, welche Maßnahmen zur Unterstützung der Kommunen, beispielsweise durch bessere und leistungsfähigere Angebote des ÖPNV um Individualverkehr zu reduzieren, plant die Staatsregierung, um negative Auswirkungen für Bewohnerinnen und Bewohner der Tourismusregionen zu verringern, und für welche Kommunen Bayerns sieht die Staatsregierung die Debatte über den sogenannten Overtourismus als begründet?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Der Staatsregierung sind Gäste in Bayern stets willkommen. Mit der neuen Tourismusoffensive Bayern wird das Ziel verfolgt, den Tourismus in Bayern im „Einklang mit Mensch und Natur“ weiterzuentwickeln. Die Menschen kommen insbesondere auch deswegen gerne nach Bayern, weil die Natur intakt ist. Nachhaltigkeit bedeutet für die Staatsregierung aber auch, dass wir uns über das gute Miteinander Gedanken machen.

Für die Umsetzung eines wirtschaftlich nachhaltigen, naturverträglichen und barrierefreien Qualitätstourismus ist die Digitalisierung ein entscheidender Treiber. So können digitale Anwendungen bei kurzfristiger Überlastung touristischer Hotspots, zur Gestaltung und Vermarktung nachhaltiger, naturverträglicher und barrierefreier Angebote oder zur Attraktivitätssteigerung des ÖPNV und damit Vermeidung von Individualverkehr eingesetzt werden.

Damit eine leistungsfähige digitale Infrastruktur für die Akteure im Tourismus zur Verfügung steht, läuft gerade ein vom Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie gefördertes Forschungsprojekt „BayernCloud“. Die Ergebnisse des Forschungsprojekts sollen in die Praxis umgesetzt werden, indem eine „Bayern-Cloud Tourismus“ zur zuverlässigen Bereitstellung sowie zum offenen Austausch von jederzeit aktuellen touristischen Daten aufgebaut wird.

Seit Sommer 2017 werden seitens des Freistaates planmäßig zusätzliche Ausflugszüge bzw. Wochenendverstärker bestellt. Weitere Zusatzleistungen können, da die von der Bayerischen Oberlandbahn (BOB) genutzte Schieneninfrastruktur (Eigentümer: DB Netz AG und Tegernseebahn) zu den nachfragestarken Zeiten am Vormittag bis Schliersee, Tegernsee und Lenggries und nachmittags bzw. abends von dort wieder zurück nach München bereits durch den Halbstundentakt (bzw. im Abschnitt Schliersee – Bayrischzell durch den heutigen Stundentakt) vollständig ausgelastet ist, derzeit nicht bestellt werden. Weitere Verdichtungen des Angebots setzen umfangreiche Infrastrukturausbauten voraus, die im Rahmen der geplanten Elektrifizierung mit betrachtet werden. Auch stehen der BOB derzeit keine zusätzlichen Fahrzeuge zur Verfügung.

Um für weitere Fahrgaststeigerungen im Oberlandnetz gewappnet zu sein und um auch die zuletzt häufiger aufgetretenen Fahrzeugprobleme in den Griff zu bekommen, wurde letztes Jahr beschlossen, die derzeitige Fahrzeugflotte der BOB, bestehend aus den sogenannten Integral-Fahrzeugen und einigen wenigen Talent-Fahrzeugen, komplett durch Neufahrzeuge zu ersetzen. Ab voraussichtlich Mitte 2020 sollen die ersten Neufahrzeuge im Netz der BOB zum Einsatz kommen. Im Zuge dieser Fahrzeugumstellung wurde aufgrund der Erfahrungen aus der Vergangenheit mit steigendem Wochenend-Tourismusverkehr nun die Option gezogen, weitere Neufahrzeuge zu bestellen. Auf Basis von sechs zusätzlichen Fahrzeugen vom Typ Alstom Coradia LINT 54 wird es dann möglich, ein optimiertes Betriebskonzept mit ausgeweiteten Bedienungszeiten des Halbstundentakts Richtung Schliersee, Tegernsee und Lenggries sowie zusätzlichen Platzkapazitäten vor allem Richtung Bayrischzell und Tegernsee anzubieten. Mit entsprechend ausgebauter Infrastruktur, zuständig ist hier die DB Netz AG, könnten mit diesen zusätzlichen Fahrzeugen darüber hinaus auch weitere Leistungsverbesserungen erfolgen.

Zudem stärkt der Freistaat mit verschiedenen Maßnahmen den ÖPNV, um einen Umstieg auf eine umweltfreundliche Mobilität zu erleichtern. Durch die Förderung der Neugründung und Ausweitung von Verkehrs- und Tarifverbänden wird in immer mehr Verkehrsräumen ein abgestimmtes Fahrtangebot mit einem Ticket und einem Tarif ermöglicht. So werden beispielsweise beim Münchener Verkehrs- und Tarifverbund die Vorarbeiten für eine Erweiterung im südbayerischen Raum unterstützt. Der Freistaat forciert die Einführung einer Allgäu- und Alpenbuslinie, um attraktive Querverbindungen auf der Straße im südbayerischen Raum zu schaffen und bietet eine attraktive Förderung dieser Linien an.

Daneben hat der Freistaat seine Unterstützung für die Landkreise und kreisfreien Städte zur Stärkung des allgemeinen ÖPNV deutlich erhöht. Er hat die ÖPNV-Zuweisungen in den vergangenen Jahren fast verdoppelt und auch die Förderung von bedarfsorientierten Bedienformen ausgeweitet. Die Verantwortung zur konkreten Gestaltung und Planung des allgemeinen ÖPNV vor Ort selbst obliegt jedoch weiterhin dem Landkreis als Aufgabenträger.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

Abgeordneter
**Franz
Bergmüller**
(AfD)

Nachdem das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung 2 BvE 2/08 unter Randnummer 278 mit den Worten „Die Europäische Union bleibt auch als Verbund mit eigener Rechtspersönlichkeit das Werk souveräner demokratischer Staaten. Es ist deshalb beim gegenwärtigen Integrationsstand nicht geboten, das europäische Institutionensystem demokratisch in einer staatsanalogen Weise auszugestalten“ erkannt hat, dass die Europäische Union kein Staat ist, weswegen es „nicht geboten ist, die EU in staatsanaloger Weise auszugestalten“*, weswegen wiederum der Gesetzesantrag des Freistaates Sachsen vom 19.06.2019 (BR-Drs. 285/19) mit dem Ziel, den Symbolen des Nicht-Staates EU denselben Schutz zuzugestehen wie Symbolen echter Staaten unverständlich wirkt und Fragen nach der Positionierung der Staatsregierung in dieser Hinsicht aufwirft, frage ich die Staatsregierung, ob sie das Gebilde der Europäischen Union im Einklang mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts – 2 BvE 2/08 – nicht als staatliches Gebilde ansieht, worin die Staatsregierung eine Rechtsgrundlage zu erkennen glaubt, den Symbolen nichtstaatlicher Gebilde im Rahmen der Strafgesetzgebung denselben Schutz zumessen zu können wie den Symbolen von richtigen Staaten und wie die Staatsregierung sich zum Gesetzesantrag des Freistaates Sachsen vom 19.06.2019 auf der BR-Drs. 285/19 positioniert (bitte begründen)?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Dass die Europäische Union (EU) völkerrechtlich nicht die konstituierenden Merkmale eines Staates erfüllt, sondern einen mit eigenen übertragenen Hoheitsrechten ausgestatteten Staatenverbund darstellt, ist ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfG vom 12.10.1993, 2 BvR 2134/92).

Mit der Stimme des Freistaates Bayerns hat der Bundesrat in seiner 980. Sitzung am 20.09.2019 beschlossen, den vorgenannten Gesetzesantrag beim Deutschen Bundestag einzubringen. Es ist wenig überzeugend, dass das geltende Strafrecht Vorschriften zum Schutz der deutschen Flagge sowie ausländischer Flaggen vorsieht, die EU-Flagge aber keinen besonderen strafrechtlichen Schutz genießt. Deutschland ist ein souveräner Nationalstaat und Mitglied in der Europäischen Union.

Abgeordneter
**Toni
Schuberl**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, muss in der Kinder- und Jugendpsychiatrie konkret jede einzelne freiheitsentziehende Maßnahme (wie z. B. eine Fixierung) durch das Familiengericht genehmigt werden oder genügt es, dass für eine Patientin oder einen Patienten pauschal für eine bestimmte Zeit alle künftigen freiheitsentziehenden Maßnahmen genehmigt werden?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Freiheitsentziehende Maßnahmen gegenüber Kindern und Jugendlichen, die sich in Krankenhäusern, Heimen oder sonstigen Einrichtungen aufhalten, bedürfen nach Maßgabe des § 1631b Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) der Genehmigung durch das Familiengericht. Freiheitsentziehende Maßnahmen im Sinne dieser Vorschrift sind solche, die über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig dem Betroffenen die Bewegungsfreiheit durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise entziehen. Hierunter können zum Beispiel das Festhalten, Fixierungen, Sedierungen, der Einsatz von Therapietischen, Bettgittern, Gurten, Schutzanzügen und der Einschluss in sogenannten Time-Out-Räumen fallen.

Im Rahmen der Genehmigungserteilung prüft das Familiengericht, ob die Anwendung einer konkreten Maßnahme über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig zulässig ist. Die Genehmigung wird sodann für den Einsatz der konkreten Maßnahme erteilt. In dem familiengerichtlichen Beschluss wird die Maßnahme befristet. § 167 Abs. 7 Familienverfahrensgesetz (FamFG) sieht in diesem Zusammenhang grundsätzlich eine Befristung von maximal sechs Monaten vor. Nach Ablauf der Frist endet die Maßnahme, sofern nicht vorher eine neue Genehmigung erteilt wird. Nach der Vorstellung des Gesetzgebers soll das Familiengericht als unabhängige Instanz vor der Anwendung einer konkreten freiheitsentziehenden Maßnahme und sodann in regelmäßigen Abständen prüfen, ob diese gerechtfertigt ist. In welchen Abständen eine gerichtliche Prüfung erfolgt, ist von Art und Intensität der freiheitsentziehenden Maßnahme abhängig. Nicht vorgesehen ist, dass für jeden einzelnen Einsatz einer konkreten Maßnahme eine erneute Genehmigung des Familiengerichts eingeholt werden muss.

Im Rahmen der Genehmigungserteilung prüft das Familiengericht unter Einbeziehung eines Sachverständigen sowie eines Verfahrensbeistands als Interessenvertreter des Kindes, ob die konkrete angedachte Maßnahme – insbesondere unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten – gerechtfertigt ist. Der Begriff „freiheitsentziehende Maßnahme“ umfasst eine große Bandbreite von Maßnahmen, die den Betroffenen unterschiedlich stark in seiner Freiheit einschränken. Aus diesem Grund erfolgt die Genehmigungserteilung maßnahmebezogen. Das bedeutet, dass mit der Genehmigungserteilung lediglich der Einsatz einer bestimmten Maßnahme, nicht jedweder freiheitsentziehenden Maßnahme, genehmigt wird. Soll eine andere als die bereits genehmigte Maßnahme zum Einsatz kommen, ist eine weitere Genehmigung des Familiengerichts erforderlich.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Abgeordneter
**Maximilian
Deisenhofer**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, sind Veränderungen innerhalb der Schulleitung der Dominikus-Zimmermann-Realschule in Günzburg beabsichtigt, trifft es zu, dass der Staatsminister für Unterricht und Kultus, Prof. Dr. Michael Piaolo, Gespräche zu dieser Realschule mit dem Günzburger Oberbürgermeister verweigert hat und wie sieht das Staatsministerium für Unterricht und Kultus die Zukunftsperspektive dieser Schule?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die Schulleiterin der Staatlichen Realschule Günzburg befindet sich derzeit nicht im Dienst. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Staatliche Realschule Günzburg seit Beginn des Schuljahres ohne Schulleitung wäre. Die Amtsgeschäfte übernimmt qua Amt der Realschulkonrektor der Schule (vgl. § 25 Lehrerdienstordnung – LDO). Die der Schulleitung zustehende Gesamtzahl an Anrechnungen für die Leitung der Schule stehen dort vollumfänglich zur Verfügung; diese kann der Realschulkonrektor für sich in Anspruch nehmen, er kann auch einen Teil der Anrechnungen auf Lehrkräfte übertragen, die er zu Verwaltungstätigkeiten heranzieht.

Die Staatliche Realschule Günzburg ist zu Schuljahresbeginn 2019/2020 nach Budget versorgt. Der Schule stehen neben der Abdeckung des Pflichtunterrichts auch noch weitere Lehrerwochenstunden für besonderen Unterricht und individuelle Förderung zur Verfügung. Zudem sind innerhalb dieses Budgets 25 Lehrerwochenstunden für die Integrierte Lehrerreserve (ILR) verpflichtend so zu planen (z. B. als Unterrichtsdifferenzierung), dass die ILR sofort bei einem Aushilfsfall ohne weitere Rücksprache mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) eingesetzt werden kann. Das StMUK nimmt diesbezüglich seine Verantwortung gegenüber der Schule und dem Kollegium selbstverständlich wahr. Ebenso findet weiterhin eine enge Begleitung der Schule durch die regionale Schulaufsicht statt.

Nach Rückkehr der Schulleiterin in den Dienst werden weitere Gespräche zwischen dieser und dem StMUK stattfinden.

Die zuständige Schulabteilung im StMUK hat dem Landrat als Sachaufwandsträger und dem Oberbürgermeister der Stadt Günzburg in Telefongesprächen den Sachstand und die Rahmenbedingungen hinsichtlich der Schule zu Schuljahresbeginn 2019/2020 mitgeteilt. Die Weitergabe darüberhinausgehender Informationen war aus datenschutzrechtlichen Gründen zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der Schulleiterin nicht angezeigt. Gespräche zwischen dem Staatsminister für Unterricht und Kultus, Prof. Dr. Michael Piaolo und dem Oberbürgermeister fanden bisher nicht statt, es wurde kein Gespräch verweigert.

Die Ausstattung der Staatlichen Realschule Günzburg sowie deren Personalversorgung sind derart, dass die Voraussetzungen für eine gesicherte Zukunft vorhanden sind.

Der Demografische Wandel hat – wie an vielen weiteren staatlichen Realschulen in Bayern und damit auch in der Umgebung von Günzburg – seit mehreren Jahren einen Rückgang der Schülerzahlen zur Folge. Es ist daher Aufgabe der Schulfamilie vor Ort, das Profil der Schule so zu entwickeln, dass die Schülerzahl weitestgehend stabil gehalten wird.

Abgeordneter
**Matthias
Fischbach**
(FDP)

Ich frage die Staatsregierung, welche Modellprojekte und -versuche bzw. Schulversuche in den letzten zehn Jahren im Bildungsbereich (frühkindliche Bildung, schulische Bildung, berufliche Bildung, Hochschulbildung, Erwachsenenbildung) in Bayern gestartet worden sind, wie sie den Verlauf dieser Versuche bzw. Projekte nach aktuellem Stand bewertet (bitte kurze Einschätzung des jeweiligen Projekts anhand wesentlicher gewonnener Erkenntnisse darstellen) und inwieweit diese Versuche bzw. Projekte fortgeführt worden sind/werden sollen (bitte möglichst gliedern nach Verlängerung, Überführung in den Regelbetrieb, Ausweitung bzw. Veränderung des Versuchs sowie Beendigung)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

In beiliegender Tabelle* werden die Modellversuche an bayerischen Schulen im Schuljahr 2019/2020 gegliedert nach betroffenen Schularten, Anzahl der Modellschulen, Zielen des Modellversuchs und Laufzeit, ausgewiesen.

Insgesamt werden an Bayerns Schulen derzeit 27 Modellversuche an 835 Modellschulen (Schulen können an mehreren Schulversuchen beteiligt sein) durchgeführt.

Eine umfassendere Beantwortung der Anfrage ist in der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Aus diesem Grund können auch keine Angaben zur frühkindlichen Bildung und zur Hochschulbildung gemacht werden, da hierfür die Einbeziehung des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales sowie des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst in die Beantwortung erforderlich wäre.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Tabelle ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

Abgeordnete
**Anne
Franke**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Unterrichtsstunden sind im Schuljahr 2019/2020 bereits an den Schulen des Landkreises Starnberg ausgefallen, reicht die Anzahl der verfügbaren „Mobilen Reserven“ zur Abdeckung von Ausfällen und mussten Schulen aufgrund von Lehrermangel Zusatzangebote streichen?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die Erhebung zum Unterrichtsausfall liefert erst nach Ablauf eines Schuljahrs belastbare Daten, da an den meisten Schularten nur eine für Bayern repräsentative Stichprobe an der Erhebung teilnimmt. Ergebnisse der Erhebung zum Unterrichtsausfall werden daher stets erst nach Ablauf eines Schuljahrs veröffentlicht – für das Schuljahr 2019/2020 voraussichtlich im September 2020. Eine Differenzierung nach Kreisen wird jedoch lediglich für die staatlichen Realschulen und Gymnasien möglich sein, da der Unterrichtsausfall nur an diesen Schularten im Rahmen einer Vollerhebung erfasst wird.

Für das Schuljahr 2018/2019 können Informationen zum Unterrichtsausfall unter <https://www.km.bayern.de/lehrer/schulleitungen/unterrichtsversorgung.html> abgerufen werden.

Die Vermeidung von Unterrichtsausfall bei krankheitsbedingter Abwesenheit von Lehrkräften hat für das Staatsministerium für Unterricht und Kultus hohe Priorität. Die sog. Mobile Reserve für Vertretungseinsätze an Grund- und Mittelschulen wurde daher zum neuen Schuljahr weiter aufgestockt, so dass hier zum Schuljahresbeginn nun ca. 2.500 Vollzeitkapazitäten zur Verfügung stehen.

Die Zuständigkeit für die Planung und Zuteilung der Mobilen Reserven an die einzelnen Schulen liegt bei den Staatlichen Schulämtern. Diese nehmen ihre Planung unter Berücksichtigung der konkreten Vertretungsfälle im Schulamtsbezirk vor. Die Lehrkräfte der Mobilen Reserve stehen dabei grundsätzlich für einen Einsatz zur Verfügung. Der Umfang ist dabei so bemessen, dass neben kurzfristigen auch langfristige Erkrankungen sowie Vertretungen aufgrund von Mutterschutz, Erziehungsurlaub oder Ausscheiden von Lehrkräften während des Schuljahrs abgedeckt werden können.

Im Regierungsbezirk Oberbayern ist die verpflichtend zu bildende Mobile Reserve vollumfänglich aufgestellt. Dies trifft auch für den Schulamtsbezirk Starnberg zu.

Mit der aktuellen Unterrichtsversorgung zum Schuljahr 2019/2020 konnte der gesamte Pflichtunterricht an allen Grund- und Mittelschulen im Freistaat Bayern ebenso sichergestellt werden wie Maßnahmen zur Sprachförderung und zusätzliche Arbeitsgemeinschaften.

Das hierfür erforderliche Personal wurde über Neueinstellungen sowie Versetzungen bereitgestellt.

Auch im Schulamtsbezirk Starnberg konnte der gesamte Pflichtunterricht mit notwendigen Gruppenteilungen ebenso sichergestellt werden wie Maßnahmen zur Sprachförderung und weitere Arbeitsgemeinschaften.

Abgeordneter
Thomas Gehring
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie hat sich die Höhe der sogenannten Mittel für Drittkräfte seit der ersten Einstellung im Nachtragshaushalt 2016 entwickelt (bitte Angaben in Euro, aufgeschlüsselt nach den Jahren 2016, 2017, 2018 und 2019 und nach Regierungsbezirken), wie viele Stunden für den bedarfsgerechten Sprachunterricht (v. a. Sprachkurse) wurden damit tatsächlich angeboten (bitte aufgeschlüsselt nach den Jahren 2016, 2017, 2018 und 2019 und nach Regierungsbezirken) und welche Überlegungen gibt es hinsichtlich der zukünftigen Bereitstellung von Mitteln für Drittkräfte in Bayern?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Zur Unterstützung des Spracherwerbs bestehen in Bayern in allen Schularten entsprechende unterrichtliche Sprachbildungsangebote. Diese reichen von den vielfältigen Formaten der Grund- und Mittelschulen bis hin zur Sprachbegleitung in den Realschulen und Gymnasien und den berufssprachlichen Angeboten der Berufsschulen.

Ergänzend zu diesen unterrichtlichen Unterstützungsmaßnahmen werden seit März 2016 an den bayerischen Schulen Kinder und Jugendliche mit Flucht- bzw. Migrationshintergrund durch den Unterricht ergänzende Sprachfördermaßnahmen und interkulturelle Projekte gefördert und die bereits bestehenden schulischen Angebote zielgruppenorientiert bedarfsgerecht unterstützt und ergänzt. Hierfür wurden im Nachtragshaushalt 2016, im Doppelhaushalt 2017/2018 sowie im Doppelhaushalt 2019/2020 jeweils 10 Mio. Euro pro Kalenderjahr bereitgestellt.

Nachfolgender Tabelle kann die bedarfsorientierte Höhe der Ausgaben in den Jahren 2016 bis 2018 sowie die Ausgaben im Jahr 2019 zum aktuellen Stand der Mittel für Drittkräfte in den jeweiligen Regierungsbezirken und Haushaltsjahren entnommen werden:

	2016	2017	2018	2019 (aktueller Stand)
Oberbayern	287.000,00 €	1.080.500,00 €	2.146.360,00 €	2.174.900,00 €
Niederbayern	206.000,00 €	731.000,00 €	1.290.380,00 €	1.036.500,00 €
Oberpfalz	266.000,00 €	561.000,00 €	785.660,00 €	767.400,00 €
Oberfranken	272.000,00 €	744.000,00 €	1.040.200,00 €	862.400,00 €
Mittelfranken	129.000,00 €	1.035.000,00 €	1.787.480,00 €	1.897.730,00 €
Unterfranken	147.000,00 €	730.000,00 €	1.115.580,00 €	1.082.100,00 €
Schwaben	222.000,00 €	980.000,00 €	1.633.690,00 €	1.429.300,00 €
Summe	1.529.000,00 €	5.861.500,00 €	9.799.350,00 €	9.250.330,00 €

Die Bekanntheit des im Jahr 2016 neu eingeführten Instruments und damit die Nachfrage ist stetig angestiegen.

Darüber hinaus können seit dem Haushaltsjahr 2018 jeweils 200.000 Euro zur Förderung außerunterrichtlicher Leistungen von Schülerinnen und Schülern aller Schularten und von besonders kreativen und innovativen Projekten mit Schulen aus den Mitteln für Drittkräfte bereitgestellt werden.

Dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus liegt keine Stundenzahl zum Abschluss von Verträgen mit Drittkräften vor. Die Regierungen erhalten jeweils ein Budget aus den zur Verfügung stehenden Mitteln für die einzelnen Schularten. Dies wird von den Regierungen bedarfsgerecht an die Schulen verteilt. Da sowohl Arbeits- als auch Honorarverträge für die unterschiedlichen Maßnahmen abgeschlossen und zudem eine unterschiedliche Eingruppierung der einzelnen Drittkräfte erfolgt, kann keine Aussage über den zur Verfügung stehenden Stundenumfang für die einzelnen Haushaltsjahre und die Regierungsbezirke getroffen werden.

Die Bereitstellung von Mitteln für Drittkräfte in künftigen Haushaltsjahren obliegt dem Landtag als Haushaltsgesetzgeber.

Abgeordneter
**Dr. Helmut
Kaltenhauser**
(FDP)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele in Bayern ausgebildete Lehrkräfte im Zeitraum von 2010 bis 2018 unmittelbar nach ihrem Referendariat nach Hessen bzw. Baden-Württemberg gewechselt sind, um dort zu unterrichten, welche Möglichkeiten der Freistaat Bayern hat, einen solchen Wechsel zu beeinflussen, um einen Verbleib in Bayern zu befördern, und wie hoch die durchschnittlichen Kosten für die Ausbildung einer Lehrkraft in Bayern (wenn möglich nach Schulart gegliedert) sind?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Wechsel nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes nach Hessen und Baden-Württemberg

Die Anzahl der Absolventen, die unmittelbar nach dem Vorbereitungsdienst und Zweiter Staatsprüfung nach Hessen bzw. Baden-Württemberg gewechselt sind, kann nicht verlässlich erhoben werden. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) erhält nicht regelmäßig Informationen über den beruflichen Werdegang von Lehramtsabsolventen, die sich nicht für den bayerischen Staatsdienst bewerben; diese sind zu keiner solchen Meldung verpflichtet.

Möglichkeiten des Freistaates, einen Verbleib in Bayern zu befördern

Aufgrund der grundgesetzlich garantierten Freizügigkeit und der vielfach im persönlichen Bereich verorteten Gründe für einen Wechsel des Landes nach Erwerb der Befähigung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen, sind die Möglichkeiten des Freistaates eingeschränkt:

Schon die günstige Gestaltung der grundsätzlichen Arbeitsbedingungen der bayerischen Beamtinnen und Beamten (Arbeitszeit, Besoldung, Beförderungsmöglichkeiten etc.) kann auf die Entscheidung der Absolventen, in Bayern zu unterrichten, Einfluss nehmen. In einzelnen Schularten und Fächerverbindungen (z. B. Fächerverbindungen mit modernen Fremdsprachen im Gymnasialbereich) liegt derzeit und voraussichtlich auch noch in naher Zukunft die Anzahl an Bewerbern um Einstellung erheblich über den von den Schulen gemeldeten Einstellungsbedarfen. Gegenwärtig besteht insb. für Absolventen dieser Lehrämter und Fächerverbindung über die Anwendung der Sondervorschriften des Art. 22 Bayerisches Lehrerbildungsgesetz beispielsweise die Möglichkeit, über eine Zweitqualifizierungsmaßnahme in verkürzter Zeit die Befähigung für ein weiteres Lehramt mit vergleichsweise hohen Einstellungsbedarfen (insbesondere Grundschule, Mittelschule und Sonderpädagogik) zu erwerben. Diese Sondermaßnahmen haben die Übernahme ins Beamtenverhältnis und damit den Verbleib im Freistaat als Ziel. Zudem haben Bewerberinnen und Bewerber die Möglichkeit, ihre Einstellungschancen im Wege der nachträglichen Erweiterung ihres Studiums deutlich zu verbessern. Diese Option wurde mit Reduzierungen bei den fachlichen Zulassungsvoraussetzungen zur Ersten Staatsprüfung mit Inkrafttreten der Lehramtsprüfungsordnung I vom 13.03.2008 deutlich vereinfacht.

Durchschnittliche Kosten der Ausbildung bis zum Erwerb der Befähigung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen

Die laufenden Ausgaben (Grundmittel; Teil der Hochschulausgaben, den der Hochschulträger aus eigenen Mitteln den Hochschulen für laufende Zwecke zur Verfügung stellt) für Lehre und Forschung je Studierendem unterscheiden sich entsprechend den einschlägigen Veröffentlichungen des Bundesamts für Statistik sehr deutlich je nach Fächergruppe. Studierende für ein Lehramt an öffentlichen Schulen werden i. d. R. neben den Erziehungswissenschaften in zwei weiteren Fächern ausgebildet. Damit differieren auch die Kosten für Lehramtsstudierende je nach gewählten Fächern. Zudem ist die Anzahl an Studierenden für die verschiedenen Lehramter und Fächer erheblichen Schwankungen unterworfen. Die laufenden Ausgaben (Grundmittel) für Lehre und Forschung für ein Studium in der durchschnittlichen Studiendauer für Absolventen einer Lehramtsprüfung in Bayern werden vom Bundesamt für Statistik in der Veröffentlichung „Monetäre hochschulstatistische Kennzahlen“ für das Jahr 2017 mit 38.200 Euro beziffert.

Das vom StMUK beauftragte und im Jahr 2009 durchgeführte Gutachten „Benchmarking Lehrerbildung Bayern“ attestiert dem bayerischen Vorbereitungsdienst – neben einer vergleichsweise sehr hohen Qualität – nahezu Kostenneutralität. Dies liegt zum einen an den niedrigen bayerischen Gesamtkosten pro Lehramtsanwärter, da in Bayern die Studienseminare nicht als eigene Ausbildungsstätten außerhalb des Schulbetriebs, sondern in dafür besonders ausgewiesenen Schulen, bei den Lehrämtern an Realschulen und Gymnasien an Seminarschulen, eingerichtet sind. Zum anderen beinhaltet der bayerische Vorbereitungsdienst einen großen Anteil an eigenverantwortlichem Unterricht. Durch die im Vergleich zu voll ausgebildetem Lehrpersonal geringeren Personalkosten der Studienreferendare bzw. Lehramtsanwärter kompensiert der eigenverantwortliche Unterricht die Kosten der Ausbildung fast vollständig.

Abgeordnete
**Claudia
Köhler**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Nachdem der Zentralrat der Juden (ZJD) gemeinsam mit den Kultusministerien der Länder und der Kultusministerkonferenz (KMK) 2016 eine Erklärung zur Vermittlung jüdischer Geschichte, Religion und Kultur in den Schulen verfasst hat, frage ich die Staatsregierung, welche der dort aufgeführten Maßnahmen hat sie seit 2016 umgesetzt und gibt es darüber hinaus konkrete Aktivitäten, die die Staatsregierung für Schulen angeregt hat?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Verankerung in den Lehrplänen

Gemäß der Gemeinsamen Erklärung des Zentralrats der Juden in Deutschland und der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 08.12.2016 erscheint das Judentum in den Lehrplänen nicht nur in Verbindung mit dem Antisemitismus und als Opfer des Holocaust, sondern wird zudem auch darüber hinaus als genuiner Teil der europäischen Kultur dargestellt. Ziel ist es, dass die Schülerinnen und Schüler die Vielfalt und Komplexität des Judentums erkennen. Dies stellt einen wichtigen Schritt in Hinblick auf das Verständnis des Judentums sowie den Abbau von Vorurteilen dar. Inhalte und vielfältige Anknüpfungspunkte hierfür finden sich in den Lehrplänen aller Schularten, z. B.:

- jüdische Feste (Laubhüttenfest, Pessachfest) (Grundschule – GS, Ethik, Jgst. 1/2)
- Information über die christliche Tradition und ihre jüdischen Wurzeln (Fachoberschule – FS, Fachprofil Ev. Religionslehre)
- Bedeutung der Tora als Grundlage des Judentums, der Synagoge, jüdischer Bräuche und Feste (Mittelschule – MS, Kath. Religionslehre, Jgst. 6)
- Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen Judentum, Christentum und Islam (MS, Ethik, Jgst. 6)
- Lernbereich „Judentum, Christentum und Islam“ im Lehrplan für Ethik (Realschule – RS, Jgst. 6)
- Lernbereich „Judentum und Christentum“ im Lehrplan für Ethik (Gymnasium – Gy, Jgst. 6)
- jüdisches Leben im Römischen Reich: Aspekte des kulturellen, politischen und sozialen Lebens (RS und Gy, Geschichte, Jgst. 6)
- Sonderstellung der jüdischen Bevölkerung in der mittelalterlichen Stadt (RS und Gy, Geschichte, Jgst. 7)
- jüdische Traditionen in der Sinfonie (Gy, Jgst. 7, Musik)
- Lernbereich „Judentum“ im Fach Ev. Religionslehre (WS, Jgst. 9): Die Schülerinnen und Schüler erläutern Grundzüge jüdischen Glaubens und

Lebens und geben einen Überblick über ausgewählte Aspekte der Geschichte Israels und des Judentums. Sie nehmen einen begründeten Standpunkt gegen Antisemitismus ein und tauschen sich über die gegenwärtige Bedeutung eines jüdisch-christlichen Dialogs aus.

- zentrale Aspekte der Entwicklung jüdischen Lebens in Deutschland nach 1945 (Gy, Geschichte, Jgst. 10)

u. v. m.

Eine Thematisierung des Staates Israel findet in den Lehrplänen insbesondere im Kontext von dessen Gründung und der deutsch-israelischen Aussöhnung statt. In der gymnasialen Oberstufe und in Fachoberschulen/Berufsoberschulen ist eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Nahost-Konflikt und der Lebenswirklichkeiten im Nahen Osten vorgesehen.

Judentum und Israel in den Schulbüchern

Auch im Bereich der Schulbücher wird dafür Sorge getragen, dass die Gemeinsame Erklärung des Zentralrats der Juden in Deutschland und der KMK vom 08.12.2016 beachtet und das Judentum als genuiner Teil der europäischen Kultur dargestellt wird.

Bei der Darstellung Israels in den Schulbüchern wird darauf geachtet, dass nicht nur der Nahost-Konflikt thematisiert, sondern auch Israel als moderner demokratischer Staat Berücksichtigung findet.

Kommentierte Materialsammlung online

Seit April 2018 steht die vom Zentralrat der Juden in Deutschland und der KMK herausgegebene kommentierte Materialsammlung zur Vermittlung des Judentums online. Sie versammelt Empfehlungen zahlreicher, qualitativ hochwertiger und didaktisch aufbereiteter Materialien, die Lehrkräfte beim Aufgreifen von Themen jüdischen Lebens, jüdischer Geschichte und Kultur unterstützen sollen (vgl. <https://www.kmk-zentralratderjuden.de/>) – u. a. mit folgenden Rubriken:

- Jüdische Geschichte & Gegenwart
- Jüdische Religion
- Antisemitismus
- Israel
- Begegnungen bzw. Ideen, außerschulische Projekte

Quellenband zur Geschichte Israels

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK), das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) und das Zentrum für Israelstudien der Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU) produzieren einen für den Einsatz in der Schule vorgesehenen Quellenband zur Geschichte Israels; die Materialien sind bereits zusammengestellt, derzeit wird das weitere Verfahren (Grafik und Druck) geprüft.

Fortbildungsveranstaltungen für Lehrkräfte

Im Schuljahr 2019/2020 werden von den Regionalbeauftragten, der Bayerischen Informationsstelle gegen Extremismus (BIGE) – unterstützt vom StMUK und dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration – in jedem Regierungsbezirk für alle weiterführenden Schulen Fortbildungsveranstaltungen zum Thema Antisemitismus angeboten. Adressaten sind die Schulleitungen und besonders beauftragte Lehrkräfte.

Bayerisch-israelische Bildungs Kooperation

Ziel dieser Kooperation ist es, Israel-Exkursionen von Schülerinnen und Schülern, von Schulleitungen, Lehrkräften und Multiplikatoren sowie von Lehramtsstudierenden zu fördern, um persönliche Begegnungen mit Israel im schulischen Rahmen zu ermöglichen. Im Doppelhaushalt 2019/2020 sind hierfür im Jahr 2019 Mittel für einschlägige Vorhaben in Höhe von nahezu 300.000 Euro enthalten, für das Jahr 2020 200.000 Euro.

Weitere Aktivitäten

- Schreiben des StMUK zum Geschichtsunterricht an den Gymnasien vom 19.12.2018
- Neues ISB-Portal seit Januar 2019, mit u. a.: Hinweisen auf Orte jüdischen Lebens in Bayern, Link zu einem Informationsfilm zum Thema Antisemitismus, Landkarte zu Gedenkstätten, Dokumentationszentren und Erinnerungsorten in Bayern. Das Portal wurde mit Ministerschreiben vom 25.02.2019 vorgestellt.

Abgeordneter
**Markus
Rinderspacher**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Schülerinnen und Schüler lernten bzw. lernen in den Schuljahren seit 2014 in Bayern Tschechisch (bitte nach Schuljahren, Schularten und Jahrgangsstufen mit jeweiligem Prozentanteil an der Gesamtschülerzahl des Schultyps getrennt angeben), in welcher Intensität findet das tschechische Sprachlernangebot statt (Stundenzahl, Wahlfach, Pflichtfach, Abiturfach) und wie viele Tschechisch-Kurse wurden nach dem Erwachsenenbildungsförderungsgesetz seit 2014 als Teilnehmerlehreinheiten (TLE) durchgeführt?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Nachfolgenden Tabellen kann die Anzahl der im Freistaat Bayern Tschechisch erlernenden Schülerinnen und Schüler entnommen werden, wobei die aktuellsten Daten das Schuljahr 2017/18 betreffen. Zum Schuljahr 2018/2019 liegen noch keine Daten vor.

Eine Zusammenstellung über die im Rahmen des Erwachsenenbildungsförderungsgesetzes durchgeführten Tschechisch-Kurse liegt dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) nicht vor.

In allen Schularten liegt die Anzahl der Tschechisch erlernenden Schülerinnen und Schüler unter 1 Prozent.

Tschechisch-Unterricht in der Grundschule:

Der Tschechisch-Unterricht an der Grundschule findet ausschließlich in Form von Arbeitsgemeinschaften (ein- oder zweistündig) auf freiwilliger Basis statt.

Jahrgangsstufe	2014/2015	2015/2016	2016/2017	2017/2018
1	42	46	32	155
2	100	105	131	200
3	105	90	110	174
4	78	69	60	88
Gesamtzahl	319	310	333	607
Bayern Gesamtschülerzahl	420.117	424.286	432.189	435.444

Tschechisch-Unterricht in der Mittelschule:

Der Tschechisch-Unterricht in der Mittelschule wird ausschließlich als jahrgangsstufenübergreifende Arbeitsgemeinschaft (ein- oder zweistündig) erteilt.

Jahrgangsstufe	2014/2015	2015/2016	2016/2017	2017/2018
5	31	15	9	21
6	37	23	19	24
7	20	12	6	-
8	25	15	10	16
9	26	16	32	6
10	17	-	3	11
Gesamtzahl	156	81	79	78
Bayern Gesamtschülerzahl	202.810	202.196	202.975	198.909

Tschechisch-Unterricht in der Realschule:

In den Realschulen im grenznahen Bereich wird neben ein- bis zweistündigem Wahlunterricht in Tschechisch auch Pflichtunterricht in Tschechisch erteilt (Wahlpflichtfach Tschechisch: vierstündig in den Jahrgangsstufen 7, 9 und 10; in Jahrgangsstufe 8 dreistündig). Die Realschulen Vohenstrauß und Waldsassen unterrichten seit 2015 Tschechisch im Rahmen der Bestenförderung in sog. Talentklassen und führen die Schülerinnen und Schüler zur zentralen Abschlussprüfung (Mittlerer Schulabschluss). An der Realschule Wunsiedel wird Tschechisch in der Wahlpflichtfächergruppe IIIa neben Französisch als Wahlpflichtfach mit einer zentralen Abschlussprüfung angeboten.

Teilnehmer am Unterricht:

Jgst	2014/2015		2015/2016		2016/2017		2017/2018	
	WF*	WPF*	WF	WPF	WF	WPF	WF	WPF
5	102	-	114	-	193	-	94	-
6	113	-	107	-	112	-	119	-
7	36	49	56	51	38	39	35	44
8	67	33	82	46	78	50	44	39
9	65	44	68	33	55	49	84	44
10	25	37	36	44	5	28	3	46
	571		637		647		552	

Bayern Gesamt- schüler- zahl	235.632	232.437	224.845	219.819
---	---------	---------	---------	---------

* WF = Wahlfach; WPF = Wahlpflichtfach

Tschechisch-Unterricht im Gymnasium:

An bayerischen Gymnasien kann Tschechisch als spät beginnende Fremdsprache (Wahlpflichtfach) ab der 10. Jahrgangsstufe mit der Möglichkeit der Ablegung der mündlichen Abiturprüfung gewählt werden. Bisher war dies der Fall lediglich am Gymnasium Zwiesel in der Einführungsklasse für tschechische Schülerinnen und Schüler. Erstmals wird eine tschechische Schülergruppe (17 Schülerinnen und Schüler) ihr Abitur in der spät beginnenden Fremdsprache Tschechisch zum Abiturtermin 2020 ablegen. In der Jahrgangsstufe 10 befinden sich ebenfalls 15 Schülerinnen und Schüler, die Tschechisch als spät beginnende Fremdsprache belegt haben. In der 10. Jahrgangsstufe wird Tschechisch vierstündig, in Q 11 und Q 12 jeweils dreistündig unterrichtet.

Sonst wird trotz erheblicher Werbung des StMUK und trotz erleichterter Bedingungen für die Einrichtung von Sammelkursen Tschechisch bisher lediglich als Wahlunterricht (ein- oder zweistündig; jahrgangsübergreifend) angeboten.

Jahrgangsstufe	2014/2015	2015/2016	2016/2017	2017/2018
5	1	5	-	-
6	4	3	-	4
7	3	4	-	1
8	3	1	1	2
9	10	8	8	13
10	12	10	-	21 (17 WPF)
11	1	-	-	2
12	-	-	-	-
Gesamt	34	31	9	43
Bayern Gesamtschülerzahl	339.164	330.995	323.457	317.405

Tschechisch-Unterricht in der beruflichen Bildung:**Berufsschulen:**

Jahrgangsst.	2014/2015	2015/2016	2016/2017	2017/2018
10	-	42	34	34
11	-	32	38	31
12	-	-	1	-
13	-	-	-	-
Gesamt	0	74	73	65
Bayern Gesamt- schüler- zahl	254.107	257.442	266.939	266.091

Berufsfachschule:

Jgst	2014/2015		2015/2016		2016/2017		2017/2018	
	WF	WPF	WF	WPF	WF	WPF	WF	WPF
1	-	1	19	1	29	-	28	-
2	15	11	19	1	22	14	15	-
3	23	-	11	-	14	-	-	-
Gesamt	50		51		79		43	
Bayern Gesamt- schüler- zahl	20.784		20.214		20.088		19.803	

Abgeordneter
**Christoph
Skutella**
(FDP)

Bezüglich des Musikunterrichts an bayerischen Grund- und Mittelschulen frage ich die Staatsregierung, wie hoch die personelle Soll- beziehungsweise Ist-Ausstattung mit Musiklehrkräften an den beiden Schularten ist, wie viele Unterrichtsstunden in den beiden Schularten im Schuljahr 2018/2019 aufgrund von Personalengpässen ausfielen und wie viele Unterrichtsstunden im Schuljahr 2018/2019 von Ersatzlehrkräften im Fach Musik in den beiden Schularten abgehalten wurden?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die Lehramtsausbildung an Grund- und Mittelschulen ist keine fächerbezogene Ausbildung für den Einsatz in wenigen Fächern, sondern eine lehramtsbezogene Ausbildung, welche grundsätzlich einen Einsatz in allen Fächern der Stundentafel – und damit auch im Fach Musik – ermöglicht. Eine Ausnahme hiervon sind lediglich diejenigen Fächer, für die eine besondere Lehrerlaubnis erforderlich ist (z. B. Religionslehre, Schwimmen).

Im Bereich der Grundschulen ist in § 6 Abs. 1 Lehrerdienstordnung (LDO) explizit festgelegt, dass die Klassenleiterin oder der Klassenleiter nach Möglichkeit den gesamten Unterricht der jeweiligen Klasse abzudecken hat. Das Prinzip des Klassenleiterunterrichts ist auch in der Mittelschule von grundlegender Bedeutung und im Rahmen der pädagogischen und organisatorischen Möglichkeiten umzusetzen. Während der zweiten Ausbildungsphase (Vorbereitungsdienst) erfolgt die Ausbildung daher auch in nicht studierten Fächern. Weitere Kenntnisse werden bei Bedarf im Rahmen von Fortbildungsmaßnahmen vermittelt. Darüber hinaus besteht die Ausbildung zum Fachlehrer in der Fachrichtung Musik und Kommunikationstechnik, worüber ebenfalls eine Lehrbefähigung für das Fach Musik erworben wird. Der Unterricht im Fach Musik an Grund- und Mittelschulen wird demnach durch Lehrkräfte sichergestellt, die in jedem Fall über die entsprechende Lehrbefähigung verfügen.

Zur Sicherstellung der Unterrichtsversorgung im Vertretungsfall kommen im Bereich der Grund- und Mittelschulen die sogenannten Mobilen Reserven zum Einsatz. Für die Bildung und Aufstockung der Mobilen Reserve sind im Bereich der Grund- und Mittelschulen in erster Linie ebenfalls Lehrkräfte vorgesehen, die die Befähigung für das Lehramt an Grund- oder Mittelschulen durch das erfolgreiche Bestehen zweier Staatsexamina – und damit auch die Lehrbefähigung für das Fach Musik – erworben haben.

Bayernweit lag der Anteil der ersatzlos ausgefallenen Unterrichtsstunden im Schuljahr 2018/2019 an den staatlichen Grundschulen bei rund 0,8 Prozent und an den staatlichen Mittelschulen bei 2,1 Prozent. Eine fächerspezifische Aussage für das Fach Musik ist hierbei nicht möglich, da im Rahmen der Erhebung zum Unterrichtsausfall nicht nach Unterrichtsfächern differenziert wird.

Abgeordnete
**Anna
Toman**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Lehrkräfte haben im Schuljahr 2019/2020 die Zweitqualifizierung zur Grund-, Mittel- und Förderschullehrkraft begonnen und wie vielen, an dem Programm teilnehmenden Lehrkräften aus dem Jahr 2018/2019 (bitte aufgeschlüsselt nach „mit Erfolg“, „ohne Erfolg“ und „noch in Ausbildung“), konnte im Schuljahr 2019/2020 eine Planstelle angeboten werden und wie viele haben diese Stelle angetreten?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Aufgrund des weiterhin bestehenden erhöhten Bedarfs an Lehrkräften für Grund-, Mittel- und Förderschulen werden seit dem Schuljahr 2015/2016 (an Mittelschulen), 2016/2017 (an Förderschulen) bzw. 2017/2018 (an Grundschulen) Maßnahmen der Zweitqualifizierung nach Art. 22 Abs. 2 Satz 2 Bayerisches Lehrerbildungsgesetz angeboten. Dabei handelt es sich um ein Verfahren zum Erwerb der Lehramtsbefähigung für Grund-, Mittel- bzw. Förderschulen, das Bewerberinnen und Bewerbern mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bzw. Gymnasien zur Verfügung steht.

Zu Beginn des Schuljahrs 2019/2020 haben mit Stichtag 06.09.2019 an Grund- und Mittelschulen 363 Lehrkräfte eine der angebotenen Maßnahmen zur Zweitqualifizierung begonnen. An den Förderschulen haben zum Schuljahr 2019/2020 126 Personen die Möglichkeit zur Zweitqualifizierung erhalten.

Zum Ende des Schuljahrs 2018/2019 haben im Bereich der Grund- und Mittelschulen 565 Lehrkräfte „mit Erfolg“ (d. h. mit erfolgreicher Bewährungsfeststellung) eine der Maßnahmen zur Zweitqualifizierung abgeschlossen. Insgesamt haben sieben Lehrkräfte „ohne Erfolg“ (keine Bewährung im Grund- bzw. Mittelschuldienst) an einer der Maßnahmen zur Zweitqualifizierung teilgenommen. 32 Lehrkräfte mit regulärem Ende der Zweitqualifizierung im Februar bzw. Juli 2019 befinden sich noch in einer der Maßnahmen (insbesondere aufgrund von Elternzeit etc.).

532 Bewerberinnen bzw. Bewerber mit abgeschlossener Bewährungsfeststellung erhielten zum aktuellen Schuljahr ein unbefristetes Einstellungsangebot im staatlichen Grund- und Mittelschuldienst, in der Regel als Planstelle; davon entfallen 319 auf Grundschulen und 213 auf Mittelschulen.

Im Bereich der Förderschulen haben zum Ende des Schuljahres 2018/2019 insgesamt 173 Personen mit bestandener Eignungsfeststellung („mit Erfolg“) teilgenommen und ein unbefristetes Einstellungsangebot – in der Regel als Planstelle – angeboten bekommen. 14 Lehrkräfte befinden sich weiterhin in der Maßnahme. Eine Person hat „ohne Erfolg“ teilgenommen.

Daten dazu, wie viele der Bewerber an Grund-, Mittel- und Förderschulen die angebotenen Stellen tatsächlich angetreten haben, liegen im Staatsministerium für Unterricht und Kultus nicht vor, eine entsprechende Erhebung ist in der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum gesetzten Frist nicht möglich.

Abgeordnete
**Gabriele
Triebel**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie bewertet sie die Meldepflicht für Schulen in Berlin und Baden-Württemberg bei antisemitischen Vorfällen (u. a. Mobbing, Diskriminierung), ist eine derartige Meldepflicht für antisemitische und rassistische Vorfälle an Bayerns Schulen ebenfalls eine Option für die Staatsregierung und wenn ja, wann könnte dies umgesetzt werden?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Bereits nach jetziger Rechtslage sind die öffentlichen Schulen in Bayern verpflichtet, bei entsprechenden Taten an Schulen aktiv zu werden. Dabei gilt folgendes einheitliches Verfahren:

Nach Nr. 4.1 und 4.2 der Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK) – „Hinweise an die Schulen zum Verhalten bei strafrechtlich relevanten Vorkommnissen und zur Beteiligung des Jugendamtes“ vom 23.09.2014 (KWMBI. 2014, S. 207) sind die Strafverfolgungsbehörden zu informieren, sobald ihr konkrete Tatsachen bekannt werden, die darauf hindeuten, dass gewisse Straftaten – sofern nicht ohnehin von § 138 Strafgesetzbuch (StGB) erfasst – an der Schule oder im unmittelbaren Zusammenhang mit der Schule durch oder gegen ihre Schülerinnen oder Schüler bevorsteht, versucht oder vollendet worden ist. Zu diesen Taten zählen im Zusammenhang mit den hier angesprochenen antisemitischen Vorfällen insbesondere gefährliche Körperverletzungen, besonders schwere Fälle von Bedrohung oder Beleidigung (z. B. Sexualbeleidigung, Mobbing oder Cyber-Mobbing) und politisch motivierte Straftaten.

Nach Nr. 4.6 der Bekanntmachung ist weiter bei Vorkommnissen von besonderer Bedeutung für die Schule der vorgesetzten Behörde und dem Aufwandsträger unverzüglich zu berichten. In besonders schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei Verdacht strafbarer Handlungen im Sinne von Nr. 4.1 oder 4.2 gegen Schülerinnen oder Schüler durch das Personal der Schule, ist das StMUK fernmündlich zu verständigen. Von schriftlichen Berichten ist bei Realschulen, Fachoberschulen, Berufsoberschulen und Gymnasien dem Ministerialbeauftragten ein Abdruck vorzulegen (vgl. § 35 Lehrerdienstordnung – LDO).

Den Privatschulen wird nach Ziff. 9 der Bekanntmachung empfohlen, auch entsprechend dieser Bekanntmachung zu verfahren.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Abgeordneter
**Dr. Wolfgang
Heubisch**
(FDP)

Ich frage die Staatsregierung, weshalb verschleppt das Bayerische Nationalmuseum, wie in der „Süddeutschen Zeitung“ (Ausgabe 20.09.2019; Titel: „Es fehlt der echte Wille“) jüngst berichtet, die Rückgabe des Möbelstücks (Sekretär) an die Familie Bernheimer, obwohl die Eigentumsverhältnisse und die Rechtslage eindeutig sind, welche juristischen und personalrechtlichen Folgen werden die Versäumnisse des Museums bzw. der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder ehemaligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern haben und werden die 100.000 Euro, die vom Nationalmuseum aus Drittmitteln bezahlt wurden, zurückgegeben (falls ja, bitte unter Angabe der Verbuchung im Haushalt)?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Die Prüfung der Voraussetzungen für eine Restitution des Schreibsekretärs ist mit dem Ergebnis abgeschlossen, dass der Schreibsekretär restituiert wird. Eine zeitnahe Entscheidung in der Angelegenheit war dem Staatsminister für Wissenschaft und Kunst, Bernd Sibler, gerade angesichts des bekannten Verfolgungsschicksals der Familie Bernheimer ein wichtiges Anliegen. Die Familie Bernheimer wurde hierüber bereits informiert. Die Aufarbeitung des Unrechts der NS-Zeit ist eine fortwährende ethische Verpflichtung, der der Freistaat Bayern mit Überzeugung gerecht werden möchte und muss. Das juristische Referat der Zentralen Dienste der Staatlichen Museen und Sammlungen sowie das Bayerische Nationalmuseum wurden damit beauftragt, alles Weitere in die Wege zu leiten, so dass die Restitution zeitnah erfolgen kann.

Im Einzelnen:

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Bayerische Nationalmuseum, hat das Eigentum an dem Sekretär, der einem der früheren Eigentümer, dem jüdischen Kunsthändler Otto Bernheimer, NS-verfolgungsbedingt entzogen wurde, im Jahr 2018 im Zuge eines Ankaufs von einem Kunsthändler erworben.

Rechtsansprüche der Erben Otto Bernheimers auf Herausgabe des Sekretärs bestehen nicht; vielmehr erfolgen Restitutions von NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgütern im Bestand von Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft nach den in der sog. Washingtoner Erklärung niedergelegten Grundsätzen. Die Voraussetzungen einer Restitution nach der Washingtoner Erklärung sind im Einzelnen in der Handreichung zur „Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz“ vom Dezember 1999 (Handreichung) konkretisiert und erläutert.

Nach der Handreichung ist vor einer Restitution u. a. zu prüfen, ob das betreffende Objekt Gegenstand eines Verfahrens vor den Wiedergutmachungsbehörden war, die in der Nachkriegszeit auf Grundlage der alliierten Rückerstattungsregelungen

eingerrichtet wurden. Ist dies der Fall, so ist unter bestimmten weiteren Voraussetzungen eine Restitution nach der Handreichung ausgeschlossen – was wiederum bewirkt, dass auch das Haushaltsrecht, soweit es sich bei dem Objekt um staatliches Vermögen handelt, einer Restitution entgegensteht.

Der Schreibsekretär aus dem ursprünglichen Eigentum Otto Bernheimers war Gegenstand eines von diesem angestregten Wiedergutmachungsverfahrens. Die damit zusammenhängenden Einzelheiten konnten erst durch zeit- und arbeitsintensive Forschung des Bayerischen Nationalmuseums aufgeklärt werden; anhand der anfänglich vorliegenden Informationen hätte die Frage, ob ein Restitutionsfall vorlag, nicht eindeutig beurteilt werden können. Die schriftlichen Unterlagen, die zu dem den Sekretär betreffenden Wiedergutmachungsverfahren noch vorhanden sind, musste das Bayerische Nationalmuseum im Zuge der Recherchen durch Anfragen bei verschiedenen Archiven (u. a. in Wuppertal, Duisburg, Düsseldorf, Berlin) auffinden und auswerten.

Auf dieser Grundlage konnte im Ergebnis auf die Familie Bernheimer zugegangen und im Anschluss eine positive Restitutionsentscheidung getroffen werden, die den Anforderungen, die die Handreichung und das staatliche Haushaltsrecht an deren Begründung stellen, gerecht wird. Der Sekretär wird demnächst an die Erben nach Otto Bernheimer restituiert, eine entsprechende Restitutionsvereinbarung wird derzeit vorbereitet.

Ob der Ankauf des Sekretärs durch das Bayerische Nationalmuseum auf schuldhaftes Fehlverhalten von aktiven oder ehemaligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bayerischen Nationalmuseums zurückzuführen ist und ob dies ggf. zu haftungs- oder personalrechtlichen Konsequenzen führt, wird derzeit geprüft.

Der Ankauf des Sekretärs erfolgte aus Mitteln, die ausschließlich für den Erwerb von Sammlungsobjekten des Bayerischen Nationalmuseums bestimmt sind und die von einem Treuhänder verwaltet werden. Ob und wie der für den Erwerb des zu restituierenden Sekretärs aufgewendete Betrag zu kompensieren ist oder ob auch andere Lösungen in Betracht kommen, wird in Abstimmung mit dem Treuhänder geklärt.

Abgeordnete
Susanne Kurz
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie weit die Einrichtung des dualen Studiengangs Film an der Hochschule Ansbach vorangeschritten ist (bitte mit Angaben zur Lehrplangestaltung, Stand der Einrichtung der hierfür notwendigen Verwaltungsstruktur, Start der Aufnahme von Studierenden), an welchen Standorten die unterschiedlichen Lehrveranstaltungen angeboten werden (bitte mit Angabe der Semesterwochenstunden) und wie sich die Kostenentwicklung gestaltet (bitte mit Angabe der bisherigen Mittelverwendung nach Höhe und Zweck)?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Anmerkung: Bei dem geplanten dualen Bachelorstudiengang handelt es sich um ein Kooperationsprojekt der Hochschule für Fernsehen und Film, München, und der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach. Die nachfolgenden Antwortvorschläge beruhen allein auf den Angaben der Hochschule Ansbach, der aufgrund der Vorlaufzeit der Anfrage zum Plenum eine detaillierte Abstimmung der Antworten mit der Hochschule für Fernsehen und Film nach ihren eigenen Angaben nicht möglich war.

Fortschritt der Einrichtung des Studiengangs

Nach Angaben der Hochschule Ansbach ist der Antrag auf Erteilung des Einvernehmens zu einem großen Anteil fertiggestellt. Derzeit laufen noch die letzten Arbeiten an der Studien- und Prüfungsordnung und der Satzung für das geplante Eignungsfeststellungsverfahren. Lehrplan und Modulhandbuch sind weitgehend fertiggestellt. Der Antrag soll Anfang November beim Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst eingereicht, die erforderlichen Gremienbeschlüsse im Verlauf des Monats November erwirkt und nachgereicht werden. Auskünfte zur Lehrplangestaltung sind erst nach Eingang des Einvernehmensantrags möglich.

Verwaltungsstrukturen sind nach Angabe der Hochschule Ansbach bisher nur auf der kollegialen Ebene aufgebaut. Zusätzliche Mittel für den Studiengang konnten bislang nicht zugewiesen werden.

Der Studienstart ist für das Sommersemester 2020 geplant.

Standorte der Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen werden voraussichtlich in etwa hälftig an der Hochschule für Fernsehen und Film in München und an der Hochschule Ansbach angeboten werden. Daran können sich in der Detailplanung aber noch Änderungen ergeben. Die von der Hochschule Ansbach verantworteten Module umfassen in Summe etwa 102 Semesterwochenstunden, die von der Hochschule für Fernsehen und Film verantworteten Module in Summe etwa 96 Semesterwochenstunden. Die Bachelorarbeiten werden sich im Idealfall auch hälftig auf beide Standorte verteilen.

Kostenentwicklung und Mittelverwendung

Bisher wurden mangels einer Zuweisung von Mitteln für den Studiengang keinerlei studiengangsspezifische Mittel verwendet. Alle Ausgaben für die Konzeption des Studiengangs (z. B. Dienstreisen zur Abstimmung etc.) wurden mit den vorhandenen Mitteln (und dem vorhandenen Personal) beider Hochschulen geleistet.

Für den Studiengang werden nach Angaben der Hochschule Ansbach neben den erforderlichen Personalressourcen dauerhaft finanzielle Ressourcen (für Lehraufträge, Geräteausstattung, Dienstreisen etc.) in Höhe von mindestens 100.000 Euro pro Jahr notwendig sein. Zudem würde gegebenenfalls die Anmietung von Räumlichkeiten in Ansbach und München notwendig werden, ergänzend eine Anfangsinvestition in Geräte in Höhe von ca. 150.000 Euro. Wieweit zusätzliche Ressourcen bereitgestellt werden können, bleibt den Verhandlungen zum Nachtragshaushalt 2020 und dem künftigen Doppelhaushalt 2021/2022 vorbehalten.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Abgeordneter
**Martin
Hagen**
(FDP)

Ich frage die Staatsregierung, wie sie den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes mit dem Ziel, Steuergestaltungsmöglichkeiten durch Share Deals einzuschränken, beurteilt, sowie mit welchem absoluten und prozentualen Zuwachs des Aufkommens aus der Grunderwerbsteuer sie in Bayern in den kommenden fünf Jahren jährlich rechnet?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Das Grunderwerbsteuerrecht besteuert dem Wesen nach den Rechtsträgerwechsel an inländischen Grundstücken. Ergänzungstatbestände weiten den Grundtatbestand aus auf den Übergang von Gesellschaftsanteilen, wenn dieser einem Rechtsträgerwechsel an einem Grundstück gleichsteht. Nach Auffassung der Staatsregierung sind strengere grunderwerbsteuerliche Voraussetzungen für sogenannte Share Deals im Hinblick auf die Wohnungsmarktsituation und zur Gleichbehandlung solcher Transaktionen mit regulären Grundstücksgeschäften angezeigt. Diese dürfen jedoch nicht dazu führen, dass der Anknüpfungspunkt der Grunderwerbsteuer, der Rechtsträgerwechsel an einem inländischen Grundstück, verloren geht und eine übermäßige Besteuerung eintritt. Die beabsichtigten strengeren Voraussetzungen werden daher als zu weitgehend eingeschätzt.

Eine Prognose, wie sich die geplanten strengeren grunderwerbsteuerlichen Voraussetzungen für Share Deals auf das Grunderwerbsteueraufkommen in Bayern auswirken werden, ist mangels Datengrundlage nicht möglich.

Abgeordnete
**Doris
Rauscher**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie bewertet sie, dass Vereine bei Vereinsfesten Mehrwertsteuer auf Lebensmittelverkäufe abführen müssen, wird hierbei unterschieden, ob es sich um gespendete oder eingekaufte Lebensmittel für den Verkauf handelt, und wie gedenkt die Staatsregierung darauf hinzuwirken, dass Vereine an dieser Stelle nicht zusätzlich belastet werden und ehrenamtliches Engagement, Vereinsfeiern und Feste vor Ort nicht leidet?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Die Umsatzsteuer ist eine auf der Grundlage des Artikel 113 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in der Europäischen Union harmonisierte Steuer. Ihre Ausgestaltung will Wettbewerbsverzerrungen vermeiden, weshalb gleiche Leistungen – unabhängig von ihrer Intention oder ihrer ehrenamtlichen Ausrichtung – gleichartig besteuert werden. Dies ergibt sich auch aus dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der steuerlichen Gleichbehandlung.

Die Lebensmittelverkäufe bei Vereinsfesten unterliegen daher – unabhängig davon, ob die Lebensmittel gespendet oder eingekauft wurden – grundsätzlich der Umsatzsteuer. Da ein Großteil der Vereine aber unter die Kleinunternehmerregelung fallen dürfte, wird auf die o. g. Lebensmittelverkäufe wohl überwiegend keine Umsatzsteuer erhoben. Die Kleinunternehmerregelung greift kraft Gesetzes bei Unternehmen, dessen Gesamtumsatz im Vorjahr die Grenze von 17.500 Euro nicht überschritten hat und im laufenden Kalenderjahr die Grenze von 50.000 Euro voraussichtlich nicht überschreiten wird. Der Regierungsentwurf des Bürokratieentlastungsgesetzes III enthält zudem eine Anhebung der Kleinunternehmergrenze von 17.500 Euro auf 22.000 Euro.

Es ist stets ein Anliegen der Staatsregierung, die ehrenamtliche Tätigkeit nachhaltig zu unterstützen: So hat Bayern zusammen mit anderen Bundesländern Ende Juni 2018 eine Bundesratsinitiative im Bereich der Ertragsteuern zur Anhebung der Freigrenze für Einnahmen aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben von 35.000 Euro auf 45.000 Euro im Jahr gestartet. Ferner setzt sich Bayern aktuell dafür ein, dass der Übungsleiterfreibetrag und die Ehrenamtspauschale angehoben, Holdingstrukturen etabliert, Vertrauensschutzregelungen geschaffen und kleinere Vereine von bürokratischen Pflichten zur zeitnahen Mittelverwendung befreit werden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Abgeordneter
**Tim
Pargent**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche Anstrengungen unternimmt sie, um das Projekt „Innovativer Lernort Coburg“ der Handwerkskammer Oberfranken zu unterstützen, durch welche Haushaltsmittel plant die Staatsregierung diese Maßnahme zu finanzieren und wie hoch ist die konkrete Fördersumme geplant?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Staatsregierung unterstützt Maßnahmen der bayerischen Handwerksorganisationen im Rahmen der Förderung der beruflichen Bildung im Handwerk. Die Handwerkskammer für Oberfranken hat daher für ihr Förderprojekt mit der Bezeichnung „Innovativer Lernort Coburg“ die Möglichkeit, eine konkrete Förderanzeige bzw. Förderantrag im bekannten Zuwendungsverfahren zu stellen.

Vorab können keine Angaben über den Umfang der erforderlichen Haushaltsmittel gemacht werden.

Abgeordneter
Josef Seidl
(AfD)

Angesichts der Tatsache, dass laut Klimapakets der Bundesregierung verschiedene Heizformen gefördert, andere aber verboten werden sollen, frage ich die Staatsregierung, wie viele Haushalte in Bayern Öl, Gas, Strom, Pellets, Geothermie oder Fernwärme als Heizmittel nutzen, wie hoch der CO₂-Ausstoß durch die verschiedenen Heizmittel ist und wie hoch das Einsparpotenzial im Einzelnen ist?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Haushalte und Kleinverbraucher waren 2017 für 17,1 Prozent der CO₂-Emissionen in Deutschland verantwortlich (Quelle: Umweltbundesamt).

Die Beheizungsstruktur der Haushalte wird für Bayern statistisch nicht erfasst.

Für den gesamtdeutschen Wohnungsbestand weist der aktuelle Bericht der Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen e.V. für 2018 folgende Struktur aus (Quelle: Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. – BDEW):

Gas (einschließlich Bioerdgas und Flüssiggas)	49,4 %
Heizöl	25,9 %
Fernwärme	13,9 %
Strom	2,5 %
Elektro-Wärmepumpen	2,2 %
Holz, Holzpellets, sonstige Biomasse, Koks/Kohle, sonstige Heizenergie	6,1 %

Der CO₂-Ausstoß durch die verschiedenen Brennstoffe sowie das Einsparpotenzial können nicht beziffert werden, da diese u. a. vom individuellen Verbrauchsverhalten der Bürgerinnen und Bürger, vom Alter und von der technischen Ausführung der Feuerstätten und Gebäude abhängig sind.

Abgeordneter
**Florian
Siekmann**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, in welchem Rahmen und mit welchem Ergebnis Projekte in Bayern, die durch Mittel des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) gefördert werden, evaluiert werden und welche Vorbereitungen die Staatsregierung in Hinblick auf die nächste Förderperiode trifft?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Anfrage zum Plenum betrifft zwei Themen:

Evaluierung in der laufenden Förderperiode 2014 bis 2020

In der aktuellen Förderperiode 2014 bis 2020 stellt die EU Bayern insgesamt knapp 495 Mio. an EFRE-Mitteln (EFRE = Europäische Fonds für regionale Entwicklung) zur Verfügung. Mit diesen Geldern stößt Bayern Investitionen von etwa 1,5 Mrd. Euro in Innovation, in die Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen oder in den Klimaschutz an. Ein detaillierter, mit der EU-Kommission abgestimmter Evaluierungsplan sieht ein intensives Bewertungsprogramm für die bayerischen EFRE-Maßnahmen vor. Vor wenigen Tagen erst wurde der letzte und umfassendste Evaluierungsteil abgeschlossen, der die Wirksamkeit des Gesamtprogramms im Hinblick auf die einschlägigen europäischen Ziele bewertet. Das Augenmerk liegt hier bereits sehr stark auf Empfehlungen für die kommende Förderperiode. Die Evaluierungsergebnisse sind sehr ermutigend. Sie sind allesamt unter folgender Adresse abrufbar: <https://www.efre-bayern.de/evaluationsberichte/>.

Vorbereitung der Staatsregierung auf die nächste Förderperiode

Die Staatsregierung hat sehr frühzeitig mit den Vorbereitungen für die künftige Förderperiode ab 2021 begonnen. Basis sind die Kommissionsvorschläge von Mai 2018 sowie die Erkenntnisse aus den laufenden Verhandlungen in Brüssel. Neben den bereits erwähnten Evaluierungen hat das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie in Umsetzung des sog. Partnerschaftsprinzips eine Online-Umfrage durchgeführt, um Meinungen und Anregungen interessierte Bürgerinnen und Bürger zum künftigen bayerischen EFRE-Programm einzuholen. Diese Möglichkeit bestand bis zum 07.10.2019. Die Ergebnisse werden nun ausgewertet und voraussichtlich ab Mitte November auf der Internetseite <https://www.efre-bayern.de/nach2020/> veröffentlicht. Derzeit laufen intensive Abstimmungsgespräche zwischen den Staatsministerien zur Bestimmung geeigneter und wirksamer Maßnahmen für die künftige EFRE-Förderung. Zu den Ergebnissen werden dann die Wirtschafts- und Sozialpartner konsultiert.

Zugleich setzt sich die Staatsregierung gegenüber EU und der Bundesregierung intensiv für eine baldige Planungssicherheit ein. So hat etwa der Staatssekretär im Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, Roland Weigert am 05.09.2019 in Brüssel u. a. mit dem Generaldirektor für Regionalpolitik und Stadtentwicklung der Europäischen Kommission, Marc Lemaître, gesprochen und für die bayerischen Anliegen geworben.

Abgeordnete
**Ursula
Sowa**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Bezüglich des Strukturwandels in der Automobilbranche, welche die Region Bamberg mit 20.000 direkt oder indirekt von dieser Branche abhängigen Arbeitsplätzen besonders hart trifft, frage ich die Staatsregierung, welche in einem Schreiben des Staatsministers für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, Hubert Aiwanger, vom September 2019 an den Oberbürgermeister der Stadt Bamberg und den Landrat des Landkreises Bamberg genannten „konkreten Projektideen“ für die Region Bamberg gibt es, welche konkreten Maßnahmen für die Region Bamberg erstehen aus dem im Juni 2018 unterzeichneten „Pakt zur Zukunft der Fahrzeugindustrie in Bayern“ und wer ist an den in dem o. g. Schreiben genannten „Gesprächen“ zur Zukunft der Automobilbranche in der Region Bamberg beteiligt?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Der „Pakt zur Zukunft der Fahrzeugindustrie in Bayern“ wurde mit dem Zukunftsforum Automobil umgesetzt. Ergebnis des Zukunftsforum Automobil ist, dass insbesondere kleine und mittlere Betriebe in den Bereichen Finanzierungsbrücken für die Transformation, Zukunftstechnologien, Qualifizierung und Mobilitätslösungen von morgen unterstützt werden sollen. Die Maßnahmen sind landesweit ausgerichtet und damit auch für die Region Bamberg einschlägig. Für die Region wurde insbesondere eine Projektgruppe im Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) eingerichtet, die die Standortentwicklung begleitet. Zudem wird das Instrument der Regionalförderung gezielt eingesetzt, um den Standort zu stärken.

Der Staatsminister für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, Hubert Aiwanger, hat am 30.09.2019 persönlich im Werk in Hallstadt mit hochrangigen Vertretern von Michelin, dem Betriebsrat sowie den örtlichen Mandatsträgern gesprochen. Das StMWi steht auf Arbeitsebene mit den Verantwortlichen in der Region in Kontakt und beteiligt sich an den von Herrn Landrat Johann Kalb initiierten Gesprächsrunden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Abgeordneter
**Florian
von Brunn**
(SPD)

Nachdem die DMK Deutsches Milchkontor GmbH am Donnerstag, den 10.10.2019, eine Lebensmittelwarnung für bestimmte Chargen Bakterien-verseuchter Milch herausgegeben hat, aber am Freitagvormittag in einigen Einzelhandelsgeschäften diese Milch noch zu kaufen war und auch keine Warnungen für die Kunden in den Geschäften aushingen, frage ich die Staatsregierung, welche rechtlichen Vorgaben in so einem Fall für den Einzelhandel resp. Großhandel bestehen, welche Vorgaben in Bayern für die Lebensmittelüberwachung bezüglich der Kontrolle nach solchen Lebensmittelwarnungen bestehen (z. B. Zeitvorgaben für stichprobenartige Kontrollen im Einzelhandel, Vorgaben für Umfang der Kontrolle abhängig von der konkreten Gefahr etc.), und in welchen Fällen in Bayern bei mikrobieller Belastung von Lebensmitteln, wie auch schon im Fall „Bayern-Ei“, nur bestimmte Chargen des betroffenen Produkts bzw. in Verkehrsbringers zurückgenommen bzw. zurückgerufen werden?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Im EU-Lebensmittelrecht gilt der Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit der Lebensmittelunternehmer (Art. 19 VO (EG) 178/2002). Demnach hat der Lebensmittelunternehmer nicht sichere Lebensmittel, soweit diese nicht mehr unter der unmittelbaren Kontrolle des ursprünglichen Lebensmittelunternehmers stehen, vom Markt zu nehmen und die zuständigen Behörden darüber zu unterrichten. Wenn das Produkt den Verbraucher bereits erreicht haben könnte, hat der Lebensmittelunternehmer das Produkt ggf. zurückzurufen und den Verbraucher effektiv und genau zu informieren.

Kann das Lebensmittelunternehmen die Kontamination auf bestimmte Chargen eingrenzen, so ruft es diese betroffenen Chargen zurück (Regelfall). Die für den Betrieb zuständigen Behörden überprüfen dies in eigener Zuständigkeit. Nur in Fällen, in der das Lebensmittelunternehmen die Charge nicht eingrenzen kann, muss es sämtliche betroffenen Lebensmittel zurückrufen.

Aufgabe der Lebensmittelüberwachungsbehörde ist nach den europarechtlichen Vorgaben zunächst die Überwachung der Maßnahmen des Lebensmittelunternehmers. Soweit die Maßnahmen des Lebensmittelunternehmers nicht als ausreichend erachtet werden, trifft die Behörde selbst Anordnungen (z. B. behördliche Information der Öffentlichkeit gemäß § 40 Abs. 1 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch).

Abgeordnete
**Martina
Fehlner**
(SPD)

Nachdem gemäß dem Leitbild der Neuen Tourismusoffensive Bayern (Ministerratsbeschluss vom 12.06.2018) „Tourismus im Einklang mit Mensch und Natur“ das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) Tourismus in Bayern nachhaltiger, naturverträglicher und barrierefreier gestalten möchte und gleichzeitig nach einer langen Reihe von Orts-terminen, Diskussionsrunden und Workshops in verschiedenen Regionen Bayerns in den letzten beiden Jahren die Pläne für einen dritten Nationalpark in Bayern jedoch nicht umgesetzt wurden, obwohl in landesweiten Umfragen der Nationalpark-Plan mit großer Mehrheit begrüßt wird, frage ich die Staatsregierung, inwieweit die Planungen für einen dritten Nationalpark in Bayern oder ähnlicher, für den Tourismus bedeutsamer Naturschutzprojekte aktuell weiterverfolgt werden, welche Regionen dafür weiterhin in Betracht gezogen werden und welcher Zeitplan für eine eventuelle Umsetzung der Planungen vorgesehen ist?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Im Koalitionsvertrag der Regierungsparteien ist festgelegt, dass ein dritter Nationalpark in Bayern nicht realisiert wird. Entsprechende Planungen werden aktuell nicht weiterverfolgt.

Abgeordnete
**Rosi
Steinberger**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, müssen private Labore positive Salmonellenbefunde an staatliche Stellen melden, und wenn ja an welche?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Nach § 44 Abs. 4a Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch hat der Verantwortliche eines Labors, das Analysen bei Lebensmitteln durchführt, die zuständige Behörde von dem Zeitpunkt und dem Ergebnis der Analyse, der angewandten Analysemethode und dem Auftraggeber der Analyse unverzüglich schriftlich oder elektronisch zu unterrichten, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass das Lebensmittel einem Verkehrsverbot nach Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 unterliegen würde.

Zuständige Behörde ist die für den Sitz des Labors zuständige Behörde.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Abgeordneter
**Christian
Hierneis**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele der in Bayern geborenen Kälber wurden pro Jahr in den letzten fünf Jahren aus Bayern heraus in andere Bundesländer oder in das Ausland ausgeführt bzw. exportiert (bitte in absoluten Zahlen und in Prozent aller im jeweiligen Jahr in Bayern geborenen Kälber angeben), wohin wurden diese Kälber ausgeführt bzw. exportiert (bitte jeweils mit der Anzahl der Kälber darstellen) und wie viele Kälber wurden pro Jahr in den letzten fünf Jahren nach Bayern eingeführt bzw. importiert?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Die erbetenen Zahlen können in der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht erhoben werden. Folgendes kann jedoch mitgeteilt werden:

Die Zahl der in Bayern geborenen Kälber betrug im Jahr 2018 rund 1,2 Mio. Nach Angaben des Landesverbands Bayerischer Rinderzüchter e. V. wurden von den bayerischen Zuchtverbänden im Jahr 2018 ca. 75.000 Kälber in die beiden Bundesländer Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen verkauft. Verkäufe in die übrigen Bundesländer spielten zahlenmäßig nur eine untergeordnete Rolle. Von den neben den Zuchtverbänden am Kälberhandel beteiligten Viehhandelsunternehmen liegen keine Zahlen vor. Insgesamt dürften aber geschätzt wohl mehr als 100.000 Kälber in andere Bundesländer verbracht worden sein.

Kälberexporte in andere Mitgliedstaaten gehen v. a. nach Spanien und in die Niederlande. Nach Schätzungen des Landesverbands Bayerischer Rinderzüchter e. V. wurden von den bayerischen Zuchtverbänden im Jahr 2018 etwa 10.000 Kälber in diese beiden Mitgliedstaaten exportiert.

Insgesamt dürften also weniger als 10 Prozent der in Bayern geborenen Kälber ausgeführt bzw. exportiert worden sein.

Abgeordnete
**Ruth
Müller**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie umfangreich sind die diesjährigen finanziellen und flächenmäßigen Schäden bei Grünlandflächen in Niederbayern, verursacht durch Maikäferengerlinge (bitte auflisten unterteilt nach Landkreisen), welche Lösungsansätze sind nach der fachlichen Einschätzung der Staatsregierung sinnvoll, um erneute Schäden in den kommenden Flugjahren zu vermeiden und wie beurteilt die Staatsregierung die Möglichkeit, das Ausmaß der aktuellen Schäden für die betroffenen Landwirte mit finanziellen Soforthilfen zu mildern?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) ist es ein großes Anliegen, für die Probleme, die mit dem großflächigen Auftreten von Engerlingen des Maikäfers im Bayerischen Wald verbunden sind, praktikable Lösungen zu entwickeln. Dazu besteht ein enger Kontakt mit der Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) und den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ÄELF) vor Ort.

Diesjährige finanzielle und flächenmäßige Schäden bei Grünlandflächen in Niederbayern

Landkreis	Gemeldete Gesamtfläche (jew. gesamtes Feldstück)	geschätzte Befallsfläche	Ertragsausfall auf den Befallsflächen
Deggendorf	„vereinzelt“	k. A.	k. A.
Dingolfing-Landau	Keine Meldung	-	-
Freyung-Grafenau	1.546 ha	Je nach Fläche von 1/2 über 2/3 bis hin zu ganzflächigem Befall	In Gemeinden mit hohem Befall ca. 60 bis 70 % und in Gemeinden mit geringem Befall ab 40 %.
Kehlheim	Keine Meldung	-	-
Landshut	ca. 6 ha	-	-
Passau	k. A.	616 ha	ca. 50 bis 75 %
Regen	5 ha	3 ha	ca. 50%
Rottal-Inn	Keine Meldung	-	-
Straubing	Keine Meldung	-	-

Finanzielle Soforthilfen

Fraßschäden aller Art gelten als natürliches Risiko beim Wirtschaften in und mit der Natur. Sie fallen daher im Regelfall nicht unter die Tatbestände, denen nach der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zum teilweisen Ausgleich von Schäden in Landwirtschaft, Binnenfischerei und Aquakultur vom 30.05.2018 des StMELF mit finanziellen staatlichen Soforthilfen begegnet werden kann. Bei dieser sind stets eine amtlich festgestellte Naturkatastrophe bzw. ein gleichgestelltes widriges Witterungsereignis Grundvoraussetzung für ein staatliches Handeln.

Forschung nach naturverträglichen, effektiven und umsetzbaren Lösungen

Nach den Versuchsergebnissen der LfL aus den vergangenen Jahren ist die Grünlanderneuerung nach dem Einsatz von Kreiseleggen oder Fräßen der mit Abstand erfolgreichste Weg der Bekämpfung von Engerlingen. Die höchste Wirksamkeit mit bis zu 98 Prozent Bekämpfungserfolg kann mit Fräsen oder dem Einsatz der Kreiselegge erzielt werden. Der höchste Bekämpfungserfolg mit Melocont Pilzgerste lag in den Versuchen der LfL bisher bei maximal 65 Prozent, im Durchschnitt bei etwa 30 Prozent.

Das StMELF hat im August 2019 für den Bayerischen Wald Versuche zur Engerlingsbekämpfung im Dauergrünland finanziert, die das Fachzentrum Pflanzenbau des AELF Deggendorf in Abstimmung mit der LfL in den Befallsgebieten seit Anfang August 2019 durchführt hat. Dieser Versuch vor Ort hat erneut gezeigt, dass durch die mechanische Bodenbearbeitung mit Fräse, Kreiselegge oder Rototiller und jeweils Nachsaat die besten Wirkungsgrade erreicht wurden. Auf den steinigten Flächen ist der Einsatz des Rototillers die bessere Wahl.

In Deutschland ist kein Pflanzenschutzmittel zur Bekämpfung von Engerlingen zugelassen.

Aktuell besteht nur eine sehr begrenzte Notfall-Zulassung für den Einsatz von Melocont Pilzgerste am Jochberg. Die Notfallgenehmigung konnte bei der zuständigen Zulassungsbehörde, dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, nur erreicht werden, weil es sich am Jochberg um eine absolute Ausnahmesituation handelt, da wegen der z. T. extremen Steilheit des Geländes über Monate erhebliche Erosionsereignisse drohten, bereits die Notwendigkeit technischer Verbauungen diskutiert wurde, der Einsatz von Fräsen oder Kreiseleggen nur in einigen Teilflächen möglich war und der Einsatz der Melocont Pilzgerste über eine Notfallzulassung somit den einzig möglichen Ansatz für eine Bekämpfung in den Steillagen darstellte.

Unabhängig davon wird nach der Auswertung der diesjährigen Versuche und einer Abfrage der ÄELF über die bayernweite Befallsentwicklung im Jahr 2019 über die weiter erforderlichen produktionstechnischen Maßnahmen für das Jahr 2020 entschieden.

Lösungsansatz förderunschädliche Grünlanderneuerung

Bei einer von Engerlingen verursachten Zerstörung der Grasnarbe wurde mit der Anzeige und Anerkennung als Fall höherer Gewalt/außergewöhnlicher Umstände am jeweils zuständigen Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten die Möglichkeit geschaffen, eine erforderliche tiefgreifende Bodenbearbeitung zur Bekämpfung der Engerlinge und zur Wiederherstellung der Grasnarbe förderunschädlich durchzuführen. Auf Initiative Bayerns konnte so erreicht werden, dass hierfür kein Genehmigungsverfahren zur Umwandlung von Dauergrünland erforderlich war.

Darüber hinaus wurde ermöglicht, dass es im Zuge der Wiederherstellung der Grasnarbe im Fall höherer Gewalt bzw. außergewöhnlicher Umstände zulässig war, eine Deckfrucht (Ernte spätestens zur Milchreife) bei der Aussaat der Grünlandsaatgutmischung zur schnelleren Bodenbedeckung zu verwenden. Handelte es sich um umweltsensibles Dauergrünland, war die Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde einzuholen.

Abgeordnete
**Gisela
Sengl**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie hat sich die Teilnahme von Betrieben an den KULAP-Maßnahmen (KULAP = Kulturlandschaftsprogramm) B60 Sommerweidehaltung, B50 Heumilch-Extensive Futtergewinnung seit 2015 entwickelt, wie viele Betriebe in Bayern betreiben Mutterkuhhaltung, Ochsen- oder Bullenmast auf der Weide und welche Projekte wurden über die Programme „Marktstrukturverbesserung“ und „VuVregio“ (= Verarbeitung und Vermarktung von regionalen landwirtschaftlichen Erzeugnissen) zur Verarbeitung und Vermarktung von Heumilch und Weidefleisch gefördert?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Seit 2015 haben sich die Zahlen der Antragssteller der Maßnahme B60 Sommerweidehaltung (Weideprämie) wie folgt entwickelt:

Jahr	Maßnahme	Anzahl Betriebe
2015	B60	11.012
2016	B60	10.636
2017	B60	11.386
2018	B60	11.609
2019	B60	12.254

Seit 2015 haben sich die Zahlen der Antragsteller der Maßnahme B50 Extensive Futtergewinnung (Heumilch) wie folgt entwickelt:

Jahr	Maßnahme	Anzahl Betriebe
2015	B50	541
2016	B50	555
2017	B50	590
2018	B50	602
2019	B50	614

Eine exakte Angabe der Betriebe mit Mutterkuhhaltung, Ochsen- oder Bullenmast auf der Weide ist erhebungsbedingt nicht möglich. Milchkühe, Mutterkühe, Ammenkühe werden nicht getrennt erfasst. Entsprechendes gilt bei der Weideprämie B60.

In der amtlichen Viehzählung werden die Haltungen „Sonstiger Kühe“ erfasst. Es handelt sich hierbei zum überwiegenden Teil um Mutterkuhbetriebe. Die Anzahl der Haltungen „Sonstiger Kühe“ betrug jeweils zum 3. Mai:

2015: 7.770

2016: 7.628

2017: 7.502

2018: 7.452

2019: 7.395

Daten zur Weidehaltung liegen jedoch nicht vor. Im Falle der Mutterkuhhaltungen kann angenommen werden, dass nahezu flächendeckend Weidehaltung betrieben wird. Im Falle der Bullenmast ist Weidehaltung nahezu auszuschließen. Die zahlenmäßig geringe Ochsenmast dürfte zumindest überwiegend auf der Weide stattfinden.

Seit 2015 wurden über die Marktstrukturförderung acht Investitionsvorhaben von sechs Molkereien unterstützt. Im gleichen Zeitraum wurden im Programm „VuVregio“ fünf Vorhaben von fünf Molkereien bezuschusst. Darunter sind sowohl Molkereien, die ausschließlich Heumilch aufnehmen, als auch Molkereien, die nur teilweise Heumilch erfassen.

Seit 2015 wurde zur Verarbeitung und Vermarktung von Weidefleisch über die Marktstrukturförderung ein Vorhaben unterstützt. In VuVregio waren es drei Vorhaben von drei Unternehmen.

Abgeordnete
**Dr. Sabine
Weigand**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie lange ist aktuell die Wartezeit für die Teilnahme am Programm „Dorferneuerung“, wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind für das Programm zuständig und wie viele Anträge warten momentan auf Bewilligung?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Für die Beantwortung der Anfrage zum Plenum wird davon ausgegangen, dass unter Wartezeit die Zeitdauer zwischen Antragsstellung und Einleitung einer Dorferneuerung verstanden wird. Diese Zeitdauer ist von verschiedenen Faktoren abhängig und kann deshalb nicht einheitlich definiert werden. So wird in umfassenden Dorferneuerungen, zu deren Durchführung ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz eingeleitet wird, eine sogenannte Vorbereitungsphase bearbeitet, für die in der Regel ein bis drei Jahre anzusetzen sind. In dieser Vorbereitungsphase werden bereits wesentliche planerische Arbeiten erledigt und eine intensive Bürgermitwirkung durchgeführt, ohne dass die formelle und für die Statistik entscheidende Einleitung erfolgt ist.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Dorferneuerungen auch ohne Einleitung eines Verfahrens nach dem Flurbereinigungsgesetz durchzuführen. Dies ist dann möglich, wenn nur eine begrenzte Aufgabenstellung vorliegt und öffentlich-rechtliche Regelungen durch das Amt für Ländliche Entwicklung (ALE), beispielsweise Maßnahmen der Bodenordnung, nicht erforderlich sind.

Diese, meist als einfache Dorferneuerung bezeichnete Vorgehensweise wird in der Verwaltung für Ländliche Entwicklung seit mehreren Jahren verstärkt angewendet. Dabei kann wegen der geringeren Komplexität der Zeitraum zwischen Antragstellung und Einleitung meist sehr kurz gehalten werden.

Aufgrund der hohen Nachfrage nach Dorferneuerungsvorhaben müssen Gemeinden, bei denen in einem Ortsteil bereits eine Dorferneuerung anhängig ist oder eine Dorferneuerung erst vor kurzem durchgeführt wurde, auch wenn sie vielleicht schon länger Antrag für eine weitere Dorferneuerung gestellt haben, grundsätzlich länger warten, damit auch andere Gemeinden in den Vorteil einer Dorferneuerung kommen können.

Die Zeitdauer zwischen Antragsstellung und Einleitung einer Dorferneuerung wird zudem von weiteren Faktoren bestimmt, die unabhängig von der Personal- oder Arbeitskapazität des jeweiligen ALE oder den verfügbaren Haushaltsmitteln von der Verwaltung für Ländliche Entwicklung nicht oder nur teilweise beeinflusst werden können. Dazu zählen beispielsweise:

- finanzielle Möglichkeiten der Gemeinde
- Mitwirkungsbereitschaft der Bürgerinnen und Bürger
- Aufgabenstellungen und externe Planungen; beispielsweise ist die Durchführung einer Dorferneuerung oft unmittelbar mit dem Bau einer Umgehungsstraße oder dem Ausbau einer Ortsdurchfahrt im Zuge einer Staats- oder Kreisstraße verknüpft und damit vom Zeitpunkt der Durchführung dieser Maßnahmen abhängig

Insgesamt kann festgestellt werden, dass dringliche und einfach abzuwickelnde Dorferneuerungen in der Regel zeitnah zum Antrag eingeleitet werden. Bei umfassenden Dorferneuerungen mit hoher Arbeitsbelastung kann es dazu kommen, dass mehrere Jahre zwischen Antragstellung und Einleitung bzw. Beginn der Vorbereitungsphase liegen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ämter für Ländliche Entwicklung bearbeiten vielfältige Aufgaben zur Entwicklung des ländlichen Raums.

Sie unterstützen Gemeinden, Bürger, Grundeigentümer, Landwirte und auch Wirtschaftspartner im ländlichen Raum mit maßgeschneiderten Entwicklungsansätzen, Umsetzungsstrategien und Fördermitteln. Neben der Dorferneuerung bearbeiten sie Integrierte Ländliche Entwicklungen zur Unterstützung interkommunaler Allianzen, stärken Gemeinden und die Land- und Forstwirtschaft mit Wegebau und Bodenordnung, schützen die natürlichen Lebensgrundlagen und gestalten Kulturlandschaften, leisten Beiträge zum Klimaschutz, zur Wasserrückhaltung in der Fläche, zur Grundversorgung und zur Belebung der Wirtschaft. Sie betreuen Initiativen wie zum Schutz von Böden und Gewässern sowie die Förderinitiativen Innen satt Außen und Nordostbayern zur Beseitigung von Leerständen und Flächenentsiegelung. Eine unmittelbare Zuordnung von Arbeitskapazitäten zu einzelnen Instrumenten und Aufgaben ist damit nicht möglich.

Derzeit (Stand 31.12.2018) liegen 525 Anträge auf Dorferneuerung von 404 Gemeinden vor. In laufenden Dorferneuerungen gibt es für die Bewilligung der Förderung von Maßnahmen keine Wartezeiten.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Abgeordneter
**Johannes
Becher**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Anlässlich des Falls, über den der Bayerische Rundfunk im Magazin „quer“ vom 26.09.2019 berichtete, frage ich die Staatsregierung, welche Lösung wurde bei der Personenkonferenz im betreffenden Fall, die laut Schreiben des Bezirks Oberbayern für den 27.09.2019 angesetzt war, gefunden – auch in Bezug darauf, eine weitere Inobhutnahme des Kindes durch das Jugendamt ab sofort obsolet zu machen, wird dieser Fall intern evaluiert, um sicherzustellen, dass in Anbetracht der Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention die Abläufe der verschiedenen zuständigen Stellen zukünftig so optimiert werden, dass rechtzeitig menschenwürdige Lösungen gefunden werden, die eine Inobhutnahme vermeiden und wie viele Neugeborene wurden in Bayern in den letzten drei Jahren aufgrund der Behinderung eines Elternteils in Obhut genommen?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Am 27.09.2019 hat in der Wohnung der Mutter eine Personenkonferenz zur Bedarfsfeststellung stattgefunden, an der der Bezirk Oberbayern sowie das Jugendamt München teilgenommen haben. Nach Auskunft des Bezirks Oberbayern stimmt das Jugendamt München einer Unterbringung des Kindes in der Wohnung der Mutter zu. Die mit Zustimmung der Mutter durchgeführte Inobhutnahme wird beendet.

Der Bezirk Oberbayern erkennt den Bedarf einer 24-Stunden-Elternassistenz an und erlässt einen entsprechenden Bescheid.

Darüber hinaus liegen der Staatsregierung hierzu keine Erkenntnisse vor. Die Bezirke vollziehen die Eingliederungshilfe im eigenen Wirkungskreis.

Im Übrigen erfasst die Kinder- und Jugendhilfestatistik des Landesamts für Statistik nach §§ 98 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) Achstes Buch (VIII) zu dem speziellen Merkmal „Inobhutnahme aufgrund der Behinderung eines Elternteils“ keine gesonderten Daten.

Da die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im eigenen Wirkungskreis der Kommunen geleistet werden, liegen darüber hinaus keine weiteren Erkenntnisse vor.

Abgeordneter
**Michael
Busch**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viel Prozent der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Bayern sind aktuell in tarifgebundenen Unternehmen beschäftigt (bitte nach Regierungsbezirken ausdifferenzieren), wie hat sich diese Zahl in den vergangenen zehn Jahren entwickelt (bitte nach Jahren ausdifferenzieren) und wie bewertet die Staatsregierung vor diesem Hintergrund die Berechnungen des Deutschen Gewerkschaftsbunds (DGB) auf Basis der Verdienststrukturerhebung (VSE) des Statistischen Bundesamts, wonach die Beschäftigten in Bayern bei flächendeckender Tarifbindung rund 3,5 Mrd. Euro mehr pro Jahr an Kaufkraft zur Verfügung hätten?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Nach den Daten des aktuellen IAB-Betriebspanels (IAB = Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit) für Bayern waren im Jahr 2018 in Bayern 54 Prozent der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in tarifgebundenen Betrieben beschäftigt. Gegenüber dem Jahr 2008 ist das ein Rückgang um 10 Prozentpunkte von damals 64 Prozent auf 54 Prozent im Jahr 2018. Zu beobachten ist jedoch, dass der Anteil jener Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Arbeitsbedingungen sich an einem Tarifvertrag orientierte, im selben Zeitraum von 18 Prozent auf 25 Prozent angestiegen ist.

Daten zu den bayerischen Regierungsbezirken liegen nicht vor.

Entwicklung des Anteils der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in tarifgebundenen Betrieben in den vergangenen zehn Jahren:

Jahr	Anteil der Arbeitnehmer in tarifgebundenen Betrieben	Anteil der Arbeitnehmer mit Tariforientierung	Anteil der Arbeitnehmer ohne tarifliche Bezahlung
2018	54	25	21
2017	56	23	21
2016	54	24	23
2015	53	25	22
2014	55	23	22
2013	58	24	17
2012	57	24	19
2011	59	22	19
2010	61	20	18

2009	62	19	19
2008	64	18	18

Die Berechnung des DGB auf Basis der Verdienststrukturerhebung des Statistischen Bundesamtes sowie die Berechnungsmethode sind der Staatsregierung nicht bekannt. Laut Homepage des DGB handelt es sich um eigene Berechnungen, die dort nicht offengelegt werden. Eine Bewertung der Berechnungen des DGB kann vor diesem Hintergrund nicht erfolgen.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Sozialpartnerschaft unter dem Schutz des Grundrechts der Koalitionsfreiheit aus Art. 9 Abs. 3 Grundgesetz (GG) steht. Die Staatsregierung achtet und wahrt diese durch das Grundgesetz geschützten Freiräume und lehnt staatliche Eingriffe in die Tarifautonomie ab. Es ist deshalb originäre Aufgabe der Tarifpartner selbst, ihre Attraktivität und Funktionsfähigkeit – insbesondere durch interessensgerechte und ausgewogene Tarifabschlüsse für Arbeitgeber und Arbeitnehmer – zu steigern, auf eine Erhöhung des Organisationsgrads hinzuwirken und damit die Tarifbindung (wieder) zu stärken.

Abgeordneter
**Albert
Duin**
(FDP)

Ich frage die Staatsregierung, wie sich das Kosten-Nutzen-Verhältnis des Portals boby.bayern.de anhand geeigneter Indikatoren für den vergangenen und weiteren Betrieb gestaltet, insbesondere, wie vielen Personen mit dem Portal bei der beruflichen Orientierung geholfen werden konnte?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Das Portal boby.bayern.de (BOBY) ist ein gemeinsames Angebot der Partner der Allianz für starke Berufsbildung in Bayern, das als zentrale Anlaufstelle dazu dient, einen flächendeckenden und aktuellen Überblick zu den Berufsorientierungsangeboten in Bayern zu geben. Dabei werden die Angebote der Allianzpartner (insbesondere der Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit, der Handwerkskammer, der Industrie- und Handelskammer sowie der Vereinigung der bayerischen Wirtschaft) im Bereich der Berufsorientierung gebündelt und in Form von Verlinkungen zugänglich gemacht. Insofern ist BOBY als eine Ergänzung zu den bestehenden digitalen sowie analogen Berufsorientierungsangeboten in Bayern gedacht. Das Portal ist am 02.10.2018 mit einer Basisversion in den Onlinebetrieb gestartet, die schrittweise und in enger Zusammenarbeit der Allianzpartner inhaltlich weiterentwickelt wird. Auch die Öffentlichkeitsarbeit zu dem Portal wird weiter intensiviert, um den Bekanntheitsgrad zu erhöhen.

Aus Sicht der Staatsregierung lässt der Charakter der Internetplattform keine Ermittlung eines Kosten-Nutzen-Verhältnisses anhand bestimmter Indikatoren zu. Dies liegt daran, dass es sich um eine Berufsorientierungsplattform handelt, die junge Menschen im Berufsorientierungsprozess von Beginn an begleitet. Anders als Ausbildungsstellenportale ist BOBY nicht dazu bestimmt, Ausbildungsstellen zu vermitteln. Bei solchen Portalen lässt sich der Erfolg anhand der Vermittlungszahlen messen. BOBY setzt dagegen bereits bei Beginn des beruflichen Orientierungsprozesses an, um junge Menschen über die Vielfalt der beruflichen Möglichkeiten und die verschiedenen Karrierewege zu informieren. Eine verbindliche Rückmeldung der Nutzerinnen bzw. der Nutzer, inwieweit das Informationsangebot auf BOBY ihnen bei der beruflichen Orientierung geholfen hat, ist nicht vorgesehen und ließe sich praktisch auch kaum umsetzen.

Für die Staatsregierung ist letztlich entscheidend, dass BOBY von der Hauptzielgruppe der jungen Menschen (vor allem Schülerinnen und Schüler), Eltern und Lehrkräften als ein ergänzendes Angebot mit Mehrwert wahrgenommen wird. Dies ist bereits der Fall, was auch die Rückmeldungen einiger Nutzerinnen und Nutzer bestätigen. Am Ausbau dieses Angebots wird derzeit gearbeitet.

Abgeordnete(r)
**Markus (Tessa)
Ganserer**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Vor dem Hintergrund, dass das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales die Notwendigkeit erkannt hat, dass schwule, bisexuelle und queere Männer, die Opfer von sexualisierter und häuslicher Gewalt geworden sind, einen Beratungsbedarf durch Online- und Telefonangebote haben, frage ich die Staatsregierung, ob sie diesen Beratungsbedarf außerdem für lesbische, bisexuelle und trans*geschlechtliche Frauen sieht, die nach empirischen Kenntnissen auch sehr häufig Diskriminierungserfahrungen machen, wann entsprechende Mittel und Angebote hierfür ebenfalls zur Verfügung gestellt werden und falls dies nicht geplant ist, warum nicht?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) unterstützt bundesweit queere Menschen durch schnelle und unbürokratische Hilfe und Beratung.

Die ADS hat unter anderem eine Umkreissuche eingerichtet, mit deren Hilfe Betroffene Beratungsstellen in ihrer Region finden und Kontakt aufnehmen können. Die Beratungsstellen beraten mit einem individuellen und breitgefächerten Angebot persönlich, telefonisch und per E-Mail.

Zudem steht für die Beratung von bisexuellen sowie trans-Frauen und Lesben, die Gewalt erfahren, das bundesweite Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ zur Verfügung. Das Hilfetelefon ist ein bundesweites Beratungsangebot für Frauen, die Gewalt erlebt haben oder noch erleben.

Unter der Nummer 08000 116 016 und via Online-Beratung werden Betroffene aller Nationalitäten, mit und ohne Behinderung 365 Tage im Jahr und in 17 Sprachen, rund um die Uhr beraten. Das Beratungsangebot gilt unabhängig von sozialer und ethnischer Herkunft, Religion sowie sexueller Orientierung und Identität der hilfesuchenden Personen.

Außerdem stehen in Bayern 33 staatlich geförderte Fachberatungsstellen/Frauennotrufe zur Verfügung, an die sich Frauen bei häuslicher und sexualisierter Gewalt unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung wenden können. Darüber hinaus bieten beispielhaft folgende Beratungsstellen eine Online- und Telefonberatung für lesbische, bisexuelle und trans*geschlechtliche Frauen an:

- LeTRa, Beratungsstelle des Lesbentelefon e. V., in München
- Junge Lesben bei IMMA in München

Der Beratungsbedarf wird durch staatliche, kommunale und nichtstaatliche Organisationen abgedeckt.

Abgeordnete
**Christina
Haubrich**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, ab wann kann mit der Umsetzung der Förderrichtlinie für IVF-Behandlungen (In-Vitro-Fertilisation) und ICSI-Behandlungen (Intrazytoplasmatische Spermieninjektion) in Bayern gerechnet werden, wird die Staatsregierung die Förderung für nicht eingetragene Lebensgemeinschaften bzw. unverheiratete Paare ebenso aufnehmen und wie steht sie dazu, dass auch homosexuelle Paare verheiratet bzw. unverheiratet die Mittel aus der Förderrichtlinie erhalten?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Das Anliegen der Bayerischen Staatsregierung war stets eine bundeseinheitliche Förderung durch Ausweitung der Bundesförderung, unabhängig vom Wohnsitz. Die Vereinbarung im Koalitionsvertrag auf Bundesebene sieht erfreulicherweise vor, dass Bundeszuschüsse für Kinderwunschaare in ganz Deutschland unabhängig von der Beteiligung des jeweiligen Landes an der Förderung erfolgen sollen. Daher hat die Bayerische Staatsministerin für Familie, Arbeit und Soziales, Kerstin Schreyer, die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Dr. Franziska Giffey, aufgefordert, diese Vereinbarung zügig umzusetzen und die erforderliche Änderung der Bundesförderrichtlinie vorzunehmen.

Auf bayerischer Ebene ist die Willensbildung über eine Landesförderung für Kinderwunschbehandlungen noch nicht abgeschlossen. Insbesondere stehen aktuell keine Haushaltsmittel zur Verfügung. Daher stellen sich die Fragen des „Wie“ der Landesförderung (z. B. Auswahl des Adressatenkreises) derzeit nicht.

Abgeordnete
**Natascha
Kohnen**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, welche politischen Handlungsbedarfe sieht sie infolge einer aktuellen Statistik der Finanzkontrolle Schwarzarbeit, wonach sich die Anzahl der Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen Nichtgewährung des Mindestlohns seit dessen Einführung in Bayern mehr als verfünffacht hat, wie stuft die Staatsregierung die stetig sinkende Zahl an Mindestlohnkontrollen ein (9.160 Arbeitgeberprüfungen im Jahr 2018 – und somit über 1.000 weniger als im Jahr zuvor) und wie will sie dafür Sorge tragen, dass der Mindestlohn in Bayern eingehalten wird?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die Einhaltung des gesetzlichen Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) wird durch die Behörden der Zollverwaltung (Finanzkontrolle Schwarzarbeit – FKS) kontrolliert. Als Bundesbehörden unterstehen diese dem Bundesministerium der Finanzen (BMF). Die Staatsregierung hat daher keine eigenen originären Erkenntnisse zur Anzahl der Kontrollen und Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Verstoß gegen das MiLoG sowie zum Umfang der verhängten Sanktionen.

Nachfolgende Daten basieren auf Zahlen der für die operative Steuerung der Zollverwaltung zuständigen Generalzolldirektion.

	Bayern 2015	Bayern 2016	Bayern 2017	Bayern 2018
Arbeitgeberprüfungen	8.747	7.702	10.183	9.160
eingeleitete Ordnungswidrigkeitenverfahren MiLoG	135	525	647	898
Verwarnungs-, Bußgelder, Einziehungs- bzw. Verfallbeträge in Euro wegen Verstößen gegen das MiLoG	120.614,75 €	383.402,50 €	870.251,61 €	1.451.991,30 €

Aus den Zahlen – insbesondere der Zunahme eingeleiteter Ordnungswidrigkeitenverfahren sowie dem Anstieg der Sanktionen – lässt sich aus Sicht der Staatsregierung kein politischer Handlungsbedarf ableiten.

Die gestiegenen Arbeitsergebnisse sind insbesondere auf die fachliche Neuausrichtung der FKS zurückzuführen, die das BMF im Jahr 2015 eingeleitet und im Folgejahr 2016 ausgebaut hat. Dem Grundsatz „Qualität vor Quantität“ folgend ist das Ziel der FKS, risikoorientiert zu prüfen und verstärkt die Bereiche und Branchen ins Visier zu nehmen, in denen am ehesten mit Schwarzarbeit und Mindestlohnverstößen zu rechnen ist und so besonders die großen Verstöße aufzudecken. Das führt zu mehr Ermittlungsverfahren und zu einer Zunahme der festgesetzten Schadenssummen.

Die FKS verfolgt bei ihren Kontrollen darüber hinaus einen ganzheitlichen Prüfansatz aus, d. h. bei jedem Arbeitgeber werden alle in Betracht kommenden Prüfaufgaben (neben Mindestlohn also insb. Sozialversicherung, Ausländerbeschäftigung, Sozialleistungen) abgedeckt. Dieses Vorgehen gewährleistet eine umfassende Überprüfung und Aufdeckung von Gesetzesverstößen.

Die Aufgaben und Befugnisse der FKS wurden zudem erst im Rahmen des am 18.07.2019 in Kraft getretenen Gesetzes gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch weiter ausgebaut und gestärkt. Ziel des Gesetzes ist es, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer noch besser vor illegalen Lohnpraktiken und Arbeitsausbeutung zu schützen und Schwarzarbeit, Sozialleistungsmissbrauch und illegaler Beschäftigung insgesamt noch konsequenter entgegenzuwirken.

Abgeordnete
**Julika
Sandt**
(FDP)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Plätze in Wohnungen für Menschen mit Behinderungen gibt es in den einzelnen Landkreisen in Oberbayern, wie lang sind durchschnittlich die Wartezeiten für diese und nach welchen Kriterien werden die Plätze vergeben?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

Der Begriff „Wohnungen für Menschen mit Behinderung“ ist nicht definiert.

Seit 2008 sind alle im Bayerischen Wohnungsbauprogramm geförderten neuen Mietwohnungen barrierefrei nach DIN 18040-2. Auch die Anpassung bestehenden Wohnraums an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen wird gefördert. Allerdings werden keine Daten über die gesamte Anzahl der barrierefreien gebundenen Wohnungen erhoben.

Für die Vergabe geförderter Wohnungen an Mieterinnen und Mieter sind in Bayern die Kreisverwaltungsbehörden, die Großen Kreisstädte und die Gemeinden, denen alle Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörden übertragen wurden, sachlich zuständig. Die Wohnungen werden mit Wohnberechtigungsschein oder im Benennungsverfahren nach sozialer Dringlichkeit vergeben. Aussagen zu Wartezeiten können von hier nicht beantwortet werden, sie sind regional sehr unterschiedlich.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Abgeordnete
**Ruth
Waldmann**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Anträge zum Landespflegegeld sind bislang eingegangen, wie viele davon wurden positiv beschieden und in wie vielen Fällen ist der/die bezugsberechtigte Pflegebedürftige nach Antragstellung und vor Auszahlung verstorben?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Für das erste Pflegegeldjahr 2017/2018 sind insgesamt über 350.000 Anträge eingegangen. Davon positiv verbeschieden und ausgezahlt werden konnten ca. 340.000 Anträge. In der ersten Verwaltungssoftware zum Vollzug des Landespflegegeldes war eine Auswertung der Gründe, weshalb ein Antrag abzulehnen war (z. B. Todesfall, Mehrfachantrag, Wegzug), nicht möglich. Die entsprechenden Begründungen sind in Fließtextkommentaren enthalten, die nachträglich nicht mit vertretbarem Aufwand statistisch ausgewertet werden können.

Für das zweite Pflegegeldjahr wurden 2018/2019 bislang rund 53.000 neue Anträge gestellt. Hiervon wurden bereits ca. 33.000 Anträge positiv verbeschieden und ausgezahlt, die restlichen Anträge befinden sich in Bearbeitung. Von den erfassten Anträgen für dieses Pflegegeldjahr sind ca. 3.500 Antragsteller vor der Auszahlung verstorben (entspricht etwa 6 Prozent).

Insgesamt sind also bisher rund 400.000 Anträge für das Bayerische Landespflegegeld in den ersten beiden Pflegegeldjahren gestellt worden. Für die kurzfristige Beantwortung der Anfrage zum Plenum müssen gerundete Zahlen verwendet werden, da eine detaillierte Zahlendarstellung systemseitig mehr zeitlichen Vorlauf benötigt (u. a. tägliche Änderung der Antragstellungen und Auszahlungen).

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Digitales

Abgeordneter
**Benjamin
Adjei**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, nach welchen Kriterien die Förderung von Computerspielentwicklung durch sie erfolgt, aus welchem Haushaltsposten die Erhöhung des Fördervolumens kommt und ob eine Erhöhung des Fördervolumens über 2019 hinaus geplant ist?

Antwort des Staatsministeriums für Digitales

Kriterium für die Förderung eines Computerspiels nach der Bayerischen Computerspieleförderung ist das Bestehen eines speziellen Tests. Dieser Test gibt Auskunft über den pädagogischen oder kulturellen Anspruch, den Innovationsgehalt sowie den Fördereffekt des Vorhabens für die heimische Kultur- und Kreativwirtschaft. Danach kann ein Spiel gefördert werden, wenn es einen Bezug zur europäischen Kultur sowie einen positiven Effekt für die heimische Kultur- und Kreativwirtschaft hat und eine gestalterische, kreative und technologische Innovation beinhaltet.

Die genauen Kriterien sind auf der Internetseite der FilmFernsehFonds Bayern GmbH einsehbar (Anhang 3 zur Bayerischen Richtlinie für die Förderung digitaler Spiele: https://www.fff-bayern.de/fileadmin/user_upload/downloads/FFF/Games/Richtlinien/-Bayerische_Richtlinie_fuer_die_Foerderung_digitaler_Spiele_ab_1.1.2018.pdf).

Darüber hinaus erfolgt eine Förderung grundsätzlich nur für Spiele, die von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle eine Jugendfreigabe ab 16 Jahren (oder jünger) erhalten.

Die Erhöhung der Förderung erfolgt aus dem Einzelplan 16 für den Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Digitales, dort Kap. 16 05 Tit. 892 02. Dieser Titel wird im Rahmen der für die Ausgaben des Kapitels erklärten gegenseitigen Deckungsfähigkeit um 500,0 Tsd. Euro zulasten nicht benötigter Ausgabemittel des Tit. 683 03 erhöht.

Es ist geplant, die Höhe der Förderung für die nächsten Haushaltsjahre zu verstetigen. Dies bleibt aber den Verhandlungen zum Nachtragshaushalt 2019 sowie den Verhandlungen zum nächsten Doppelhaushalt 2021/2022 vorbehalten.

Abgeordnete
**Annette
Karl**
(SPD)

Da die digitalen Aktivitäten der Staatsregierung, wie im Kabinettsbericht vom 02.04.2019 angekündigt, einem sogenannten Digital-TÜV unterzogen werden sollen, frage ich die Staatsregierung, welche Erkenntnisse bisher aus dem Digital-TÜV gewonnen werden konnten und wann mit den endgültigen Ergebnissen des Digital-TÜV zu rechnen ist?

Antwort des Staatsministeriums für Digitales

Im angesprochenen Gutachten wurden Handlungsempfehlungen für die Digitalisierung Bayerns erarbeitet. Insbesondere wurden technologische Zukunftsthemen und Trends im internationalen Vergleich eingeschätzt, um diese für die weitere Entwicklung in Bayern nutzbar zu machen.

Wesentliche Erkenntnisse des Gutachtens flossen in die Regierungserklärung des Ministerpräsidenten Dr. Markus Söder vom 10.10.2019 ein, das als „Hightech Agenda Bayern“ Meilensteine für die technologisch-wissenschaftliche Entwicklung des Freistaats Bayern für die kommenden Jahre setzt.

Besonders hervorzuheben ist dabei das Netz aus Künstlicher Intelligenz (KI) für ganz Bayern mit den vom Ministerpräsident Dr. Markus Söder angekündigten 100 neuen KI-Lehrstühlen und einem Fokus auf die Entwicklung Münchens zu einem KI-Zentrum von Weltrang bei gleichzeitiger Entwicklung sektoraler KI-Knotenpunkte in den Regionen. Auch die im Gutachten vorgeschlagene Unterstützung der Quantentechnologie und die Schaffung eines Start-up-Fonds für den zweiten Finanzierungsschritt nach einer erfolgreichen Gründung findet seinen Niederschlag in der „Hightech Agenda Bayern“.

Das Gutachten wird derzeit mit Blick auf den anstehenden Nachtragshaushalt 2020 weiter ausgewertet. Es wird noch geprüft, ob im Gutachten vertrauliche Inhalte oder Daten verwendet werden, die einer Veröffentlichung des Gutachtens entgegenstehen.